

EURO PASPIEGEL

Juli 2025



Inhalt

EU-Binnenmarktstrategie – Europäische Kommission stellt Maßnahmen für einen einfachen, einheitlichen und stärkeren innereuropäischen Handel vor

Öffentliches Auftragswesen – Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments nimmt Initiativbericht zur Revision des Vergaberechts an

Themen

Altfahrzeugverordnung – Rat und zuständige Ausschüsse des Europäischen Parlaments nehmen Positionen ein

Kunststoffgranulatverlust – Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf Gesetzesentwurf

Wasserresilienz – Europäische Kommission stellt Strategie für resiliente Wasserbewirtschaftung vor

WEEE-Richtlinie – Europäische Kommission legt Bewertung vor

Energiebesteuerungsrichtlinie – aktueller Stand der Beratungen zur Revision der Richtlinie in Rat und Europäischer Parlament

Clean Industrial Deal – Europäische Kommission legt Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung der Ziele des *Clean Industrial Deals* fest

Ökodesign-Verordnung – Europäische Kommission stellt Arbeitsprogramm des Ökodesignforums 2025-2030 vor

Omnibus-Paket – Rat und Parlament positionieren sich zu Gesetzesvorschlägen zur Entbürokratisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Kurznachrichten

Verpackungsverordnung – Abgeordnete des Europäischen Parlaments wenden sich gegen Wiederverwendungsquoten für Transportverpackungen

Leitaktionen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
Kommunalabwasserrichtlinie – Klage Polens gegen EPR-Abgaben

Ökodesignstudie – Phase 2 der Vorbereitungsstudie
Konsultation zur Bioökonomie-Strategie der Europäischen Kommission

Aktueller Stand der Green Claims-Richtlinie

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.

BDE Vertretung Brüssel

Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung

Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel

Redaktionsschluss: 18. Juli 2025

Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

EU-Binnenmarktstrategie – Europäische Kommission stellt Maßnahmen für einen einfachen, einheitlichen und stärkeren innereuropäischen Handel vor

Am 21. Mai 2025 hat Stéphane Séjourné, Kommissar für Industrie, KMU und Binnenmarkt, die Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission unter dem Titel „*The Single Market: our European home market in an uncertain world*“ vorgestellt. Die Themen Recycling und Kreislaufwirtschaft werden in dieser Strategie als wesentliche Mittel anerkannt, um den Europäischen Binnenmarkt unabhängiger von Drittstaaten zu machen.

Hintergrund

Am 17. Februar 1986 unterzeichneten die damaligen Europäischen Mitgliedstaaten einen Änderungsvertrag zur Durchsetzung der sog. Einheitlichen Europäischen Akte. Darin war vorgesehen, einen Großteil der rechtlichen Handelsbarrieren unter den Mitgliedstaaten bis 1992 zu beseitigen. Der 1. Januar 1993 gilt daher als Stichtag für die Gründung des Europäischen Binnenmarktes.



© Europäische Union 2025 / Lukasz Kubus

Mehr als 30 Jahre später ist der Europäische Binnenmarkt mit 26 Millionen Unternehmen und einem BIP von insgesamt 17 Billionen Euro der zweitgrößte Wirtschaftsraum der Welt. Dennoch bestehe trotz oder gerade wegen eines jährlichen Wachstums von „nur“ 1% des BIP erhebliches Steigerungspotential, so die Europäische Kommission in der Einleitung zur Binnenmarktstrategie. Dieses Potential gelte es in einer Zeit, die von immer mehr wirtschaftlichem Protektionismus geprägt ist, zu nutzen. So wird auch im Draghi-Bericht von 2024 die Bedeutung eines integrierten Binnenmarktes für die Wettbewerbsfähigkeit der EU betont.

Die aktuelle Zoll-Politik von US-Präsident Trump werde voraussichtlich zu einem Rückgang von 20% der EU-Exporte in die Vereinigten Staaten führen. Diese Einbußen könnten bereits durch eine Wachstumsrate von 2,4% des Europäischen Binnenmarktes „aufgefangen“ werden. Dazu brauche es allerdings konkreter Maßnahmen, die in der Strategie adressiert werden sollen.

Fünf Handlungsfelder

In der Strategie werden fünf Bereiche bzw. Kapitel genannt, in denen Reformbedarf besteht und in denen bestimmte Maßnahmen zu treffen sind:

1. Abbau von Marktbarrieren – die „Terrible Ten“

Die Europäische Kommission nennt zehn bürokratische Hindernisse für Unternehmen, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben:

1. Ein überkomplexes EU-Regelwerk für Unternehmen.
2. Mangelnde Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auf dem Binnenmarkt.
3. Komplizierte Unternehmensgründungen und -erweiterungen.
4. Beschränkte gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.
5. Verzögerungen in Normungsprozessen.
6. Fragmentierte Vorschriften für Verpackungen, Kennzeichnung und Abfälle.
7. Veraltete Produktvorschriften sowie mangelnde Produktkonformität.
8. Divergierende nationale Regelungen im Dienstleistungssektor.
9. Belastende Verfahren für die zeitweise Arbeitnehmerentsendung.
10. Territoriale Angebotsbeschränkungen in Einzel- und Großhandel.

Der erste Punkt der *Terrible Ten*, das Problem eines überkomplexen Regelwerkes, ergebe sich vor allem daraus, dass die Umsetzung vieler EU-Vorgaben noch immer Sache der Mitgliedstaaten sei, was Unternehmen vor rechtliche Unsicherheiten bei grenzüberschreitenden Geschäften stelle. Dies gelte nicht zuletzt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens: während einige Mitgliedstaaten bei der Vergabe von Bauleistungen etwa verbindliche Anforderungen an die Reduzierung von CO₂-Emissio-

nen in Bauprodukten eingeführt hätten, setzten andere Staaten hier eher auf Freiwilligkeit der Unternehmen. Dies erschwere eine ganzheitliche Planung der Wirtschaftsakteure für den gesamten EU-Raum.

Das wichtigste Gesetzesvorhaben, um solche Divergenzen zu überwinden, sei das Digitale Omnibus-Paket, das zu schnelleren Genehmigungs- und Vergabeverfahren führen soll und von dem sich die Europäische Kommission gerade im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung Erleichterungen verspricht.

Um die Verantwortung und den Einfluss der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Implementierung des Europäischen Binnenmarktes zu stärken, soll jeder Mitgliedstaat aus seinen Regierungskreisen einen sog. „Binnenmarkt-Sherpa“ benennen. Diese Sherpas sollen in regelmäßigen Zusammenkünften die Umsetzung bestehender EU-Vorgaben koordinieren. Das erste Treffen soll bereits in Q4 2025 stattfinden.

Zu erwähnen ist auch der Europäische Sozialversicherungsausweis, der ebenfalls in Q4 2025 eingeführt werden und grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendungen erleichtern soll.

Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft ist vor allem der sechste als Hindernis identifizierte Punkt interessant: Fragmentierte Vorschriften für Verpackungen, Kennzeichnungen und Abfälle. Das bereits im Rahmen der Verpackungsverordnung gesetzte Ziel, eine EU-weit einheitliche Kennzeichnung zu etablieren, ist besonders aus der Sicht der Produzenten relevant. Diese müssen ihre Verpackungen bislang stets auf die Besonderheiten der jeweiligen Mitgliedstaaten abstimmen, was einen beachtlichen Kosten- und Produktionsaufwand verursacht. Auch die Verordnung über die

Kennzeichnung von Textilien soll entsprechend überarbeitet und angeglichen werden.

Das Ziel soll jeweils eine digitale Kennzeichnung und die (bereits längerfristig geplante) Umsetzung des Digitalen Produktpasses sein. Der zeitliche Rahmen ist hierzu für Q2 2026 gesetzt.

Wichtigstes Vorhaben aus Sicht der Kreislaufwirtschaft ist jedoch die in der Binnenmarktstrategie erneut geäußerte Absicht der Europäischen Kommission, einen echten Binnenmarkt für Abfälle zu schaffen. Als zentrale Aspekte werden eine einheitliche Definition des Abfallendes (*end of waste*) und eine Angleichung der Regeln zur erweiterten Herstellerantwortung (*Extended Producer Responsibility – EPR*) genannt. Beides soll im Rahmen des *Circular Economy Acts* bis Q4 2026 geregelt werden.

Unter dem *Circular Economy Act* soll auch ein digitaler, EU-weiter *One-Stop-Information Point* errichtet werden, in dem sich Hersteller registrieren- und Informationen abrufen können.

2. Kapitel – Stärkung des Europäischen Dienstleistungssektors

Die Europäische Kommission erkennt den Dienstleistungssektor mit einem Anteil von 75% am BIP als strukturell stärksten Sektor in der EU und wichtigste Branche zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Jedoch stammen der Kommission zu Folge nur 7,6% des BIP aus inneren europäischen Dienstleistungen. Vor allem im Energiesektor und im Bereich der *Artificial Intelligence* sieht die Kommission großes Wachstumspotential.

Konkrete Gesetzesvorhaben, die insoweit genannt werden, sind unter anderem ein *Con-*

tribution Service Act (Q4 2026), ein *Digital Networks Act* (Q4 2025) sowie die sich bereits in der Ausarbeitung befindende *EU Service Directive*.

3. Kapitel – KMU und der Binnenmarkt

Die Europäische Kommission beabsichtigt, mehr „Bewegungsfreiheit“ für KMU zu gewähren. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellten die bürokratischen Herausforderungen bei Unternehmensgründungen und Niederlassung eine erhebliche Herausforderung dar. Von den sog. „high-growth“ Unternehmen, d.h. Unternehmen, die überdurchschnittlich schnell wachsen, sowohl im Umsatz als auch im Gewinn, planten gerade einmal 24% eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu gründen. In enger Zusammenarbeit mit dem *Network of SME Envoys*, im Rahmen der Überprüfung des *Small Business Act 2011* eingerichteten Beratungsgremiums für KMU-Politik, das sich für KMU-freundliche Rechtsvorschriften und politische Entscheidungen in der EU einsetzt, möchte die Kommission 35% aller regulatorischen Anforderungen für KMU reduzieren.

Außerdem soll eine gesetzliche Definition von *Small Midcap Companies* (kleine mittelständische Unternehmen) für Unternehmen mit 250 bis 749 Mitarbeitern etabliert werden, welche besseren Zugang zu Förderungen und privaten Investitionen erhalten sollen.

Ein Online-Selbstbewertungstool soll die Registrierung als KMU ermöglichen und bürokratische Anmeldeverfahren ersetzen. Für grenzüberschreitende Geschäfte sollen bereits in Q3 2025 bestehende Regulatorien abgebaut werden. Der KMU-Fonds „*Ideas Powered for business*“, ein Finanzhilfeprogramm, das KMU in der EU helfen soll, ihre Rechte des geistigen Eigentums zu schützen und der vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Euro-

pean Union Intellectual Property Office, EUIPO) durchgeführt wird, soll auf die Jahre 2026 und idealerweise 2027 ausgeweitet werden.

4. Kapitel – Digitalisierung des Binnenmarktes

Die Chancen der Digitalisierung sollen vor allem genutzt werden, um den Austausch der Mitgliedstaaten untereinander zu vereinfachen. Auch für Unternehmen müsse die Möglichkeit bestehen, Zugang zu wichtigen Informationen und Verfahren auf digitalem Wege zu erhalten. Das sog. *Single Digital Gateway* soll diese Möglichkeiten bieten und ein EU-weites Datennetzwerk für Behörden und Unternehmen bereitstellen.

Hervorzuheben ist auch die Rolle des *Digital Product Passports*, welcher erstmals im Rahmen der Ökodesignverordnung geregelt wurde und dessen Bedeutung die Europäische Kommission für die Binnenmarktstrategie betont. Gerade für Verbraucher sollen hier, etwa durch die Verwendung von QR-Codes, produktbezogene Informationen und auch Hinweise zur fachgerechten Entsorgung bereitgestellt werden. Der erste Produktpass soll ab 2027 für Batterien eingeführt werden.

Ein Großteil der in der Binnenmarktstrategie genannten Digitalisierungsvorhaben wird bereits im Rahmen des Omnibus-Verfahrens umgesetzt. Zu nennen ist auch die Revision des *New Legislative Framework* bis Q2 2026 sowie die Aufnahme von Digitalisierungskriterien bei der Revision des öffentlichen Beschaffungswesens in Q2 und Q4 2026.

5. Kapitel – Durchsetzung der Einhaltung der Binnenmarktregeln

Die bereits genannten Binnenmarkt-Sherpas spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der überarbeiteten Vorschriften in den Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission ap-

pellierte an die Mitgliedstaaten, bei der nationalen Gesetzgebung sensibel zu sein in Bezug auf mögliche Hindernisse für den Binnenmarkt. Sie weist auch auf bereits zur Verfügung stehende Beratungsplattformen der Union wie SOLVIT oder auch die bereits bestehende *Single Market Enforcement Taskforce* hin, die Unternehmen bei rechtlichen Fragestellungen in Bezug auf grenzüberschreitende Aktivitäten helfen sollen.

Das wichtigste Gesetzesvorhaben in diesem Zusammenhang wird der *Single Market Barriers Prevention Act* sein, der für Q3 2027 angesetzt ist.

Bewertung

Der BDE stimmt mit dem Kurs, den die Europäische Kommission mit ihrer Binnenmarktstrategie setzt, überein. Bereits die erkannten Notwendigkeiten – weniger bürokratische Hürden für KMU, Digitalisierung von Verfahren und nicht zuletzt die Einführung eines Digitalen Produktpasses spiegeln langjährige Kernforderungen des Verbandes wider.

Für die Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft deutlich zu begrüßen ist, dass die Europäische Kommission die Fragmentierung des Binnenmarktes für Abfälle als eines der "Terrible Ten"-Hindernisse für den Binnenmarkt erkennt. Klares Labelling für Verbraucher, eine einheitliche Definition für das Abfallende von Stoffen sowie klare Vorgaben für die erweiterte Herstellerverantwortung sind erforderlich, um einen echten Binnenmarkt für Abfälle, wie er auch in der Strategie selbst benannt wird, zu etablieren. Diese Themen sind allerdings nicht erst seit dem *Clean Industrial Deal* Teil der politischen Diskussion. Die Europäische Kommission hat hier also nicht das Rad neu erfunden, wird sich aber an dem Zeitplan, den sie in der Strategie präsentiert, messen lassen müssen.

Im Rahmen des Omnibus-Pakets werden die ersten Neuerungen für EPR-Systeme bereits Ende 2025 erlassen. Für den *Circular Economy Act*, der für das Ende nächsten Jahres angekündigt ist, werden in der Strategie wichtige Regelungsaspekte bekräftigt, was zu begrüßen ist.

Öffentliches Auftragswesen – Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments nimmt Initiativbericht zur Revision des Vergaberechts an

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments hat am 07. Juli 2025 einen Initiativbericht angenommen, in dem er seine Prioritäten für die Überarbeitung des Rechtsrahmens für das öffentliche Beschaffungswesen darlegt. Der Initiativbericht spiegelt die Erwartungen der Abgeordneten an die Kommission im Hinblick auf die für 2026 erwartete Überarbeitung des Vergaberechts wider.

Hintergrund

Die Überarbeitung der drei maßgeblichen EU-Vergaberechtlinien ([Richtlinie 2014/23/EU](#), [Richtlinie 2014/24/EU](#) und [Richtlinie 2014/25/EU](#)) stellt ein zentrales Vorhaben der Europäischen Kommission für die aktuelle Legislaturperiode dar. Primäres Ziel dieser Überarbeitung ist, Mindestvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe festzulegen, um den freien Binnenmarkt zu stärken und europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen

zu gewährleisten. In den wegweisenden Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi wird das öffentliche Auftragswesen als Kerninstrument zur Steigerung der EU-Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben. Der Binnenmarktausschuss (IMCO) des Europäischen Parlaments hat angesichts der bevorstehenden Revision des Vergaberechts beschlossen, einen Initiativbericht dazu vorzulegen. Der Berichterstatter Piotr Müller von der Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (EKR, IMCO) hat am 12. März den Entwurf eines Initiativberichtes veröffentlicht. In der Folge wurden 749 Änderungsanträge zu diesem Bericht im IMCO-Ausschuss eingebracht. Daraus wurden in Verhandlungen der Fraktionen [11 Kompromissänderungsanträge](#) geformt, die der IMCO in seiner Sitzung am 07. Juli 2025 angenommen hat. Der Berichtsentwurf wurde in der geänderten Form im Ausschuss mit 34 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Wesentliche Inhalte

Der Berichterstatter, Piotr Müller, erklärte nach der Abstimmung: „Das neue Vergabeverfahren sollte zur Regulierung von Prozessen dienen und nicht dazu, jede nur denkbare Politik umzusetzen. Deshalb schlagen wir Vereinfachung, echte Digitalisierung und transparente Vorschriften vor. Neue Vorschriften müssen auf ihre Auswirkungen auf kleine Unternehmen überprüft werden – wenn sie kleinen Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungen erschweren, müssen sie geändert werden. Andernfalls werden wir ein System haben, das diejenigen ausschließt, die es am dringendsten brauchen.“

Der Berichtsentwurf in der durch die Kompromissänderungsanträge geänderten und angenommenen Form befasst sich mit verschiedenen Aspekten der öffentlichen Auftragsvergabe:

Strategische Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe

Die Abgeordneten des Binnenmarktausschusses betonen die Bedeutung öffentlicher Beschaffung als zentrales Instrument des Binnenmarktes und als wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument. Gefordert wird eine ambitionierte Reform, um die Vergabe stärker an strategischen Zielen auszurichten – etwa zur Stärkung europäischer Lieferketten, Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Dabei soll Rechtssicherheit durch klare, kohärente und wirtschaftlich tragfähige Ziele gewährleistet werden. Gleichzeitig wird gewarnt, dass die öffentliche Auftragsvergabe nicht überfrachtet werden dürfe: Zu viele widersprüchliche Ziele könnten die Verfahren verkomplizieren und ihre Effizienz gefährden. Besonders hervorgehoben wird die Notwendigkeit, die Vergabe an den Prinzipien von Marktwirtschaft, Fairness und Nichtdiskriminierung auszurichten – unter Wahrung von WTO-Verpflichtungen und technologischem Wettbewerb.

Herausforderungen bei Umsetzung und Anwendung

Der angenommene Text kritisiert erhebliche Unterschiede in der Umsetzung der Vergaberechtlinien zwischen den Mitgliedstaaten, was die Beteiligung – insbesondere kleiner Unternehmen – hemme. Die Komplexität und der Mangel an Transparenz führen zu einem Rückgang des Wettbewerbs. Bemängelt wird, dass strategische Ziele wie Nachhaltigkeit oder Innovation bisher kaum umgesetzt würden – auch aus Sorge vor Rechtsunsicherheit. Viele

Ausschreibungen würden weiterhin nur nach dem niedrigsten Preis vergeben, was qualitative Kriterien verdränge und langfristig nachteilige Auswirkungen habe. Die bestehende freiwillige Möglichkeit, soziale oder ökologische Aspekte einzubeziehen, werde aufgrund mangelnder Schulung, Ressourcen oder Klarheit selten genutzt.

Verbesserungspotenziale und Rechtsvereinfachung

Der Initiativbericht und die Kompromissänderungsanträge enthalten konkrete Verbesserungsansätze. Angesichts steigender Kosten wird über eine mögliche Anpassung der EU-Schwellenwerte diskutiert – jedoch mit dem Hinweis, dass die Komplexität der Verfahren selbst das Hauptproblem sei. Besonders betont wird der Bedarf an praxisnahen Verfahren und der Möglichkeit, kleinere formale Fehler in Angeboten nachträglich zu korrigieren. Die öffentliche Hand solle flexibel bleiben, insbesondere bei der Abgrenzung von öffentlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit.

Digitalisierung als Hebel zur Modernisierung

Die digitale Transformation der öffentlichen Auftragsvergabe wird als Schlüsselkfaktor für Effizienz und Transparenz hervorgehoben. Digitale Systeme sollten nicht nur bestehende Verfahren abbilden, sondern aktiv vereinfachen und verbessern. Die Kommission wird aufgefordert, eine transaktionsbasierte Infrastruktur zu schaffen und Initiativen wie den „Public Procurement Data Space, PPDS“ weiterzuentwickeln. Einheitliche digitale Identitäten, die Einbindung von Künstlicher Intelligenz und ein „Digitaler Beschaffungspass“ für KMU sollen Teil dieses neuen Rahmens sein. Die bestehenden Systeme wie eCertis oder European Single Procurement Document, ESPD (Einheitliche Europäische Eigenerklärung) müssten benutzerfreundlicher und interoperabler gestaltet werden.

Konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Praxis

Es wird eine breite Palette praktischer Empfehlungen gegeben. Ziel der Abgeordneten ist eine Vereinfachung und Harmonisierung des Vertragberechts, insbesondere durch Digitalisierung und Standardisierung. Dabei sollen qualitative Kriterien wie Nachhaltigkeit, soziale Standards und regionale Wertschöpfung stärker gewichtet werden. Die Kommission wird aufgefordert, eine Toolbox mit Modellkriterien und -vertragsklauseln zu entwickeln. Zudem sollen strengere Ausschlusskriterien bei Verstößen gegen Umwelt- oder Arbeitsrecht gelten. Auch der grenzüberschreitende Zugang zu Vergaben soll vereinfacht und die Teilnahme von KMU erleichtert werden.

Monitoring, Leitlinien und Transparenz

Die Notwendigkeit gemeinsamer Monitoring-Mechanismen und nicht-bindender Leitlinien wird betont. Ziel ist mehr Rechtssicherheit für Auftraggeber und Anbieter sowie die Förderung von Transparenz, insbesondere durch den Einsatz digitaler Werkzeuge zur Korruptions- und Betrugsprävention. Die Kommission soll prüfen, ob ein EU-weites Register für Interessenkonflikte eingeführt werden kann und wie Informationen über ausgeschlossene Unternehmen grenzüberschreitend geteilt werden können. Auch der verstärkte Einsatz von Datenanalyse und KI zur Risikoerkennung wird empfohlen.

Geopolitische Herausforderungen und europäische Souveränität

Angesichts zunehmender wirtschaftspolitischer Spannungen fordern die Abgeordneten eine aktiveren Nutzung des EU-Handelsinstrumentariums, um unfaire Wettbewerbsvorteile durch Drittstaaten zu verhindern – etwa durch subventionierte Niedrigpreisangebote. Auch die Möglichkeit, europäischen Anbietern in

strategischen Bereichen gezielt Vorrang einzuräumen, wird diskutiert – unter strikter Wahrung internationaler Verpflichtungen. Die Rolle der öffentlichen Beschaffung für regionale Resilienz, Beschäftigung und Agrarwirtschaft wird gestärkt. Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien sollen verstärkt Eingang in Vergabeverfahren finden, etwa über verbindliche oder freiwillige Labels und Zertifikate.

Vereinfachte öffentlich-öffentliche Kooperationen

Der Berichtsentwurf bekräftigt auch die Notwendigkeit, öffentlich-öffentliche Kooperationen und In-House-Vergaben rechtlich abzuschärfen, zu entbürokratisieren und ihre Nutzung zu erleichtern. Es wird die grundsätzliche Forderung erhoben, dass die Direktvergabe an öffentliche Stellen, In-House-Vergaben und öffentlich-öffentliche Kooperationen weiterhin zulässige Optionen bleiben sollen. Die Autonomie lokaler Behörden in Bezug auf In-House-Kooperation oder Marktnutzung wird betont und es wird mehr Flexibilität für öffentlich-öffentliche Partnerschaften gefordert.

Der Binnenmarktausschuss empfiehlt eine klarere Definition solcher Kooperationen als Verträge zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob derartige Kooperationen vollständig vom Anwendungsbereich der Vergaberechtlinien ausgenommen werden können.

Kreislaufwirtschaft

Die Abgeordneten fordern stärkere Integration von Nachhaltigkeits- und Kreislaufwirtschaftskriterien in die öffentlichen Beschaffung – auf freiwilliger und sektorspezifischer Basis, aber mit praktikablen Werkzeugen für die Vergabestellen. Die Forderungen beinhalten unter anderem die Schaffung sektorbezogener Kri-

terienkataloge zur Förderung nachhaltiger Beschaffung sowie die Entwicklung einer „*Sustainability Criteria Toolbox*“ die Modellkriterien, Bewertungsmethoden und Vertragsklauseln enthalten soll; die Toolbox soll helfen, innovative Produkte und Sekundärrohstoffe wettbewerbsfähig in öffentlichen Vergaben zu berücksichtigen. Nachhaltige Technologien und zirkuläre Wirtschaft sollen gestärkt werden, ohne übermäßige Kosten oder technische Hürden für Vergabestellen zu verursachen. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die EU-Vergabevorschriften so zu reformieren, dass sie eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft fördern. Dazu wird auch die Stärkung des Marktes für Sekundärmaterialien als Teil des Maßnahmenpakets zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (*Green Public Procurement, GPP*) genannt.

Weitere Vereinfachungen & Förderung von KMU

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-ups sowie soziale Unternehmen stehen im Fokus des Berichtsentwurfs. Ihre Teilnahme werde durch hohe Hürden, etwa bei Nachweisen oder Referenzen, erheblich erschwert. Zur besseren Einbindung von KMU und Start-ups in die öffentliche Beschaffung schlagen die Abgeordneten u. a. die stärkere Anwendung des „Once-only“-Prinzips, den Aufbau eines EU-Registers für vorqualifizierte Unternehmen und eine weitgehende Unterteilung großer Aufträge in Lose vor. Auch alternative Angebote (*variant bids*) und der Einsatz standardisierter Verträge werden als Mittel zur Innovationsförderung genannt.

Subunternehmermanagement und

Krisenresilienz

Schließlich thematisiert der Berichtsentwurf auch Herausforderungen durch Subunternehmerketten, etwa bei der Einhaltung von Arbeitsrechten und Verantwortlichkeiten. Es

wird empfohlen, Transparenzpflichten für Subunternehmer zu verschärfen und deren Direktzahlung zu erleichtern. In Krisensituationen soll ein flexiblerer Vergaberahmung gelten. Auch Innovation in strategischen Bereichen (z. B. Forschung, Sicherheit) soll durch spezifische Regeln gefördert werden. Schließlich wird betont, wie wichtig nicht-profitorientierte Organisationen für die öffentliche Beschaffung seien – z. B. in der Pflege oder Sozialarbeit.

Bewertung

Der BDE begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des EU-Vergaberechts als Chance, den Wettbewerb zu stärken und die strategischen Ziele des *Clean Industrial Deal* effektiv umzusetzen. Vor diesem Hintergrund bewertet der BDE den Entwurf des Initiativberichtes zum Vergaberecht allerdings sehr kritisch.

Besonders problematisch sind aus Sicht des BDE die Forderungen zur Vereinfachung – und damit im Ergebnis zur Ausweitung – der ausschreibungsfreien öffentlich-öffentlichen Kooperationen und Inhouse-Vergaben. Der Verband fordert eine deutliche Begrenzung der im aktuellen EU-Vergaberecht vorgesehenen Ausnahmen für die Inhouse-Vergabe und die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit vom Anwendungsbereich der Vergabерichtlinien. Diese Ausnahmen beeinträchtigen den freien Wettbewerb, behindern den Binnenmarkt und leisten einer Rekommunalisierung Vorschub. Sie beseitigen Anreize für effiziente und innovative Produkte und Dienstleistungen: Aufträge, um die sich sonst Unternehmen in einem freien Wettbewerb bemühen und die Innovation vorantreiben würden, werden dem Markt durch Inhouse-Vergaben und öffentlich-öffentliche Kooperationen entzogen. Die so beauftragten kommunalen Unternehmen und die

kooperierenden Kommunen sind keinem Wettbewerbsdruck ausgesetzt und haben keinerlei Anreize, besonders effizient oder innovativ zu sein. Dadurch wird ein zentrales Ziel des Vergaberechts untergraben, nämlich für eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel zu sorgen, indem durch eine öffentliche Ausschreibung die beste Leistung zum besten Preis ermittelt und beschafft wird.

Bedauerlicher Weise bleiben die Aussagen des Berichtsentwurfs zur Förderung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung deutlich hinter den Erwartungen des BDE zurück. Die ökologische Transformation hin zu einer wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft, die ein zentrales Ziel des *Clean Industrial Deal* darstellt, erfordert, dass GPP eine deutlich wichtigere und verbindlichere Rolle in der EU-Gesetzgebung spielt. Der BDE fordert daher EU-weit verbindliche Kriterien für GPP, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen die Nachfrage nach Recyclingrohstoffen und kohlenstoffarmen Produkten maßgeblich ankurbeln kann.

Mit den Anforderungen an eine grüne Beschaffung können insbesondere das Recycling und damit die Versorgung der europäischen Wirtschaft mit klima- und ressourcenschonenden Recycling-Rohstoffen gefördert werden. Der Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft ist nicht nur unter Klima- und Ressourcenschutzaspekten wichtig, sondern er ist auch notwendig, um die Europäische Industrie resilenter zu machen, indem Abhängigkeiten von Rohstoffimporten verringert werden.

Das Recycling in der EU benötigt dringend Impulse durch einen starken Fokus der öffentlichen Beschaffung auf recycelte Rohstoffe und

Produkte, denn das Recycling in der EU steht unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Gründe sind höhere Kosten von recycelten Stoffen und Produkten gegenüber Primärerzeugnissen und -stoffen, die aufgrund niedriger Rohstoffpreise wesentlich günstiger sind, sowie Wettbewerbsverzerrungen durch Importe billiger Recyclingmaterialien aus Drittstaaten, in denen niedrigere Energiekosten und Umweltstandards herrschen. Die öffentliche Beschaffung ist von zentraler Bedeutung, um Anreize für mehr Recycling, einen funktionierenden Binnenmarkt für Recycling-Rohstoffe und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu schaffen – und damit wesentliche Ziele des *Clean Industrial Deal* zu erreichen.

So sollten nach Auffassung des BDE öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, bei der Beschaffung von Rohstoffen recycelten Rohstoffen den Vorzug gegenüber Primärrohstoffen zu geben und bei der Beschaffung von Produkten besondere Anforderungen an die Recyclingfähigkeit der Produkte und an die Verwendung von recycelten Materialien bei der Herstellung der Produkte zu stellen. Eng damit verbunden ist die Forderung des Verbandes, ein sogenanntes „Buy European“-Modell für Rezyklate einzuführen. Dies bedeutet, dass in den Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen festgelegt werden sollte, dass diese unter Verwendung von in der EU hergestellten Rezyklaten produziert werden müssen oder die Recyclingrohstoffe aus der EU stammen müssen. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Recyclingunternehmen sichern und die Einhaltung notwendiger Umweltstandards sicherstellen.

Diese zentralen Forderungen des BDE sind in dem Entwurf des Initiativberichtes leider nicht enthalten. Zirkularität und die Stärkung des

Marktes für Sekundärrohstoffe – d.h. Rezyklate bzw. Recyclingrohstoffe – werden nur beiläufig als Ziele der öffentlichen Beschaffung erwähnt. Obwohl der Berichtsentwurf des IMCO-Ausschusses das wichtige Ziel des Bürokratieabbaus hervorhebt, fällt die Bewertung des Berichtsentwurfs durch den BDE daher ganz überwiegend negativ aus.

Abschließend ist zu betonen, dass dieser Initiativbericht zwar weder die Europäische Kommission noch das Europäische Parlament selbst rechtlich bindet. Dennoch hat er eine wichtige politische Bedeutung, da er die aktuellen Schwerpunkte und Meinungen im Europäischen Parlament hinsichtlich der Revision des Vergaberechts widerspiegelt.

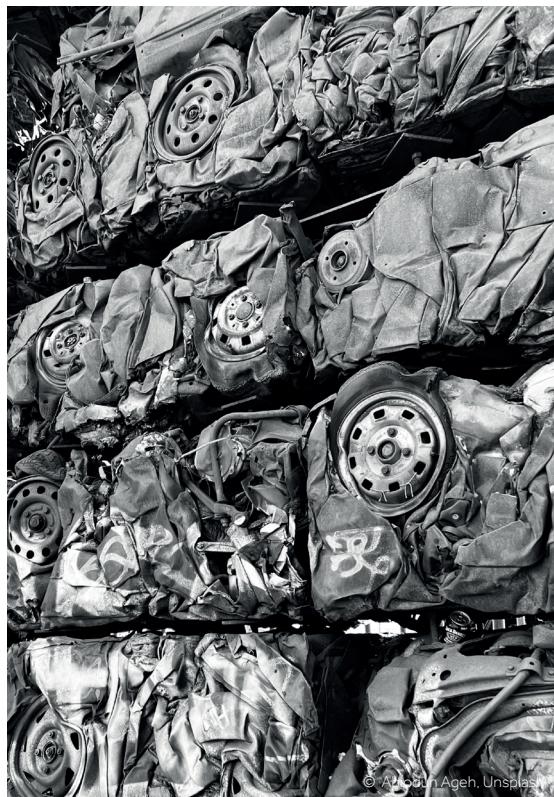
Zeitplan

Der Berichtsentwurf muss nun dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden, voraussichtlich im September 2025. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Jahr 2026 einen konkreten Entwurf für die Überarbeitung der Vergaberichtlinien vorlegen.



Altfahrzeugverordnung – Rat und zuständige Ausschüsse des Europäischen Parlaments nehmen Positionen ein

Am 17. Juni verabschiedete der Rat der EU seine Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Altfahrzeugverordnung, die an die Stelle der aktuell geltenden Altfahrzeugrichtlinie treten soll. Am 07. Juli haben die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments einen Berichtsentwurf angenommen. Bis zum Ende standen die Höhe der stoffstromspezifischen Mindestzyklateinsatzquoten sowie die Liste der verpflichtend zu entfernenden Bauteile im Mittelpunkt der Debatten in Rat und Parlament.



Hintergrund

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Verordnung über Altfahrzeuge verfolgt das Ziel, die Kreislaufführung von Altfahrzeugen zu verbessern. Mit der Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Automobilsektor soll insbesondere auch der Zugang zu kritischen Rohstoffen für die Europäische Wirtschaft verbessert werden, um zu den Umwelt- und Klimazielen der EU sowie zur Resilienz der EU-Wirtschaft beizutragen. Zu diesem Zweck sollen durch die Verordnung der Binnenmarkt für Alt-

fahrzeuge, der Überblick über in der EU befindliche Altfahrzeuge und deren Monitoring sowie die Verwertung von Altfahrzeugen in der EU insgesamt verbessert werden. Gleichzeitig sollen Fahrzeughersteller mittels verschärfter Regeln zur erweiterten Herstellerverantwortung stärker in die Pflicht genommen werden.

Nachdem der Rat noch unter polnischer Ratspräsidentschaft am 17. Juni seine Position zum Kommissionsvorschlag in seiner Allgemeinen Ausrichtung angenommen hatte, haben am 07. Juli die beiden für das Dossier zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments, der Umweltausschuss ENVI und der Binnenmarktausschuss IMCO, ihren gemeinsamen Berichtsentwurf angenommen. Dieser muss nun noch vom Plenum des Parlaments angenommen werden.

Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Ausrichtung des Rates und des ENVI/IMCO-Berichtsentwurfs

Mindestrezyklateinsatzquoten für Kunststoffe in Neufahrzeugen

Die Allgemeine Ausrichtung des Rates sieht im Vergleich zum Kommissionsvorschlag deutliche Änderungen in Bezug auf die Mindestrezyklateinsatzquoten für Kunststoffe in Neufahrzeugen vor. Diesbezüglich hat man sich im Rat auf ein Stufensystem geeinigt. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung soll eine Mindestrezyklateinsatzquote von 15% gelten. Zwei Jahre später soll diese Quote auf 20% ansteigen. Schließlich soll 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine Mindestrezyklateinsatzquote von 25% gelten. Demgegenüber sieht der Kommissionsvorschlag eine Quote in Höhe von 25% bereits sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vor, ohne Staffelung. Nach dem Willen des Rates und dem Kommissionsvorschlag folgend sollen nur Rezyklate aus Post-

Consumer-Abfällen bei der Erfüllung der Quoten angerechnet werden.

Die Abgeordneten der Ausschüsse ENVI und IMCO wollen, dass innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften mindestens 20% des in jedem neuen Fahrzeugtyp verwendeten Kunststoffs aus recyceltem Kunststoff aus Post-Consumer-Abfällen bestehen. Die Einhaltung dieser Anforderung muss gemäß ISO 22095:2020 über eine nachvollziehbare *Chain of Custody* dokumentiert werden. Um der Industrie die notwendige langfristige Perspektive zu geben und Investitionen zu ermöglichen, sollen die Hersteller innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften einen Anteil von mindestens 25% erreichen, sofern ausreichend recycelter Kunststoff zu angemessenen Preisen verfügbar ist.

Die Abgeordneten der Ausschüsse ENVI und IMCO haben sich abweichend vom Kommissionsvorschlag und von der Position des Rates jedoch dafür ausgesprochen, dass auch ein begrenzter Einsatz von Pre-Consumer-Rezyklat zulässig sein soll, d.h. Kunststoffe, die aus dem Recycling von Produktionsabfällen gewonnen werden: maximal 50% der Quote soll mit Pre-Consumer-Rezyklat erfüllt werden können. Auch fordern die Ausschüsse im Widerspruch zur Ratsposition und dem Kommissionsvorschlag, im Hinblick auf die Quote des Kunststoffanteils, der aus dem Recycling von Kunststoffen aus Altfahrzeugen stammen muss (sogenanntes „closed loop“-Recycling), die Quote von 25% auf 15% zu reduzieren. Müssten nach den Vorstellungen der Kommission und des Rates 6,25% (bei einem Mindestrezyklatanteil von 25%) bzw. 5% (bei einem Mindestrezyklatanteil von 20%) des Rezyklatanteils aus Kunststoffen aus Altfahrzeugen stammen, wären es nach den Vorstellungen des ENVI und des IMCO-Ausschusses nur 3,75% (bei 25%

Mindestrezyklateinsatzquote) bzw. 2,4% (bei 20% Mindestrezyklateinsatzquote).

Regeln zur erweiterten Herstellerverantwortung

Wie auch im Kommissionsvorschlag vorgesehen soll sich der Gemeinsamen Ausrichtung des Rates und des ENVI/IMCO-Berichtsentwurfs zufolge die erweiterte Herstellerverantwortung auf den gesamten Fahrzeuglebenszyklus erstrecken und somit auch die Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen umfassen.

Es soll den Fahrzeugherstellern sowohl nach Vorstellung des Rates als auch der Parlamentsausschüsse weiterhin offenstehen, ob sie ihre, aus der erweiterten Herstellerverantwortung erwachsenden, Pflichten individuell oder im Rahmen einer Organisation der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen wollen. Im Hinblick auf die Ökomodulation (Art. 21) sollen die von den Herstellern im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu entrichtenden Beiträge – wie schon im Kommissionsvorschlag vorgesehen – davon abhängen, inwieweit:

- die Fahrzeuge reparierbar, wiederverwendbar, demontierbar und recyclebar sind;
- Materialien eingesetzt werden und Konstruktionsmerkmale vorliegen, die die Entfernung oder das Recycling von Teilen und Komponenten erschweren;
- Verbundwerkstoffe oder andere problematische Materialien und Techniken wie Klebstoffe oder faserverstärkte Kunststoffe eingesetzt werden.

Verpflichtende Entfernung von Teilen und Bauteilen vor der weiteren Behandlung

In die Liste der vor der weiteren Behandlung verpflichtend zu entfernenden Teile und Bauteile des Anhangs VII, Teil C wurden in der Ratsposition Kraftstofftanks aus Kunststoff aufgenommen. Auch die Ausschüsse ENVI und

IMCO haben sich für den verpflichtenden Ausbau von Kraftstofftanks ausgesprochen, ohne Bezug auf das Material des Tanks.

Die Allgemeine Ausrichtung des Rates enthält die verpflichtende Entfernung von sämtlichen Teilen und Bauteilen aus Glas zu einem Anteil von 70%, im ENVI/IMCO-Berichtsentwurf wird der Ausbau von Front-, Seiten- und Heckscheiben gefordert – ohne Prozentangabe, allerdings auch ohne Einbeziehung von Glasdächern, die in der Ratsposition ausdrücklich mit genannt werden.

Strategie für die Kreislauffähigkeit

Der Rat sowie die Ausschüsse ENVI und IMCO haben in ihren Positionen die Verpflichtung der Hersteller zu einer Kreislaufstrategie beibehalten (Art. 9 und Anhang IV) (Kreislaufstrategie des Herstellers). Die Hersteller sollen umfassende Kreislauffähigkeitsstrategien erstellen und hierbei insbesondere bereits in der Designphase von Fahrzeugen ansetzen. Das Ziel ist hierbei die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Komponenten zu gewährleisten. Ebenso ist im Rahmen der Kreislauffähigkeitsstrategie eine Kennzeichnung von Fahrzeugteilen verpflichtend. Ziel ist hierbei eine bessere Materialidentifikation und eine Vereinfachung des Recyclings. Allerdings soll sich die Kreislaufstrategie dem Rat und Kommissionsvorschlag zu Folge jeweils auf eine Fahrzeugkategorie beziehen, wohingegen die Parlamentsausschüsse eine Kreislaufstrategie auf Herstellerebene fordern, unbeschadet der Möglichkeit für die Hersteller, (zusätzlich) auch auf Ebene der Fahrzeugkategorien Kreislaufstrategien zu entwickeln.

Bewertung

Der BDE begrüßt, dass Rat und die federführenden Parlamentsausschüsse das Kernziel der

Altfahrzeugverordnung, nämlich die Schaffung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft für Altfahrzeuge, unterstützen und in wesentlichen Punkten dem Kommissionsvorschlag folgen.

Kritisch zu bewerten ist aus Sicht des BDE jedoch die in beiden Positionen enthaltenen Aufweichungen und zeitlichen Streckungen bezüglich der Mindestrezyklateinsatzquoten für Kunststoffe in Neufahrzeugen in Art. 6 des Verordnungsvorschlags. Das vom Rat neu vorgesehene System mit einer schrittweisen Anhebung der Mindestrezyklateinsatzquoten ist ebenso abzulehnen wie die generelle Senkung der Mindestrezyklateinsatz- und der "closed loop"-Quoten im ENVI und IMCO Berichtsentwurf. Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Mindestrezyklateinsatzquote für Kunststoffe in Neufahrzeugen in Höhe von 25%, welche 72 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gelten soll, ist praxistauglich, fördert die Kreislaufführung von Altfahrzeugen und schafft die notwendige Nachfrage nach recycelten Kunststoffen, die es braucht, um Anreize für Investitionen in die Recyclinginfrastruktur zu schaffen. Diese Quote von 25% basiert auf intensiven umfassenden Prüfungen und Studien zur wirtschaftlichen und praktischen Machbarkeit im Rahmen der Erarbeitung des Kommissionsvorschlags, welche die Interessen aller beteiligten Akteure berücksichtigt haben.

Die in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vorgesehene stufenweise Anhebung der Quoten ist insbesondere auch vor dem Hintergrund fragwürdig, dass die Quoten innerhalb von nur zwei Jahren um weitere fünf Prozentpunkte steigen sollen. Da der Automobilindustrie auch nach dem Kommissionsvorschlag bereits ein Zeitraum von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gewährt werden soll, bis die verpflichtenden Mindestrezyklateinsatzquoten für Kunststoffe gelten, ist nicht ersichtlich,

weshalb man sich innerhalb dieses Zeitraumes nicht auch auf eine verpflichtende Mindestrezyklateinsatzquote von 25% einstellen können soll, wenn dann nach 6 Jahren innerhalb von nur zwei Jahren nochmal ein Sprung um 5% für möglich gehalten wird. Die Verschiebung der zeitlichen Geltung der 25%-Quote auf zehn Jahre nach Inkrafttreten widerspricht dem ausdrücklichen Ziel, die Kreislaufführung von Altfahrzeugen zeitnah und auf effektive Art und Weise zu verbessern.

Äußerst kritisch sieht der Verband die Forderung der Parlamentsausschüsse, bei der Erfüllung der Mindestrezyklateinsatzquoten bis zu 50% Rezyklate, die aus *Pre-Consumer*-Abfällen (Produktionsabfällen) gewonnen wurden, anrechnen zu können. Die notwendigen Anreize für ein verstärktes Recycling können ausschließlich durch die obligatorische Verwendung von *Post-Consumer*-Rezyklaten geschaffen werden, da es andernfalls sehr einfach wäre, Mindestquoten für den rezyklierten Anteil durch die Verwendung von erheblich reinerem und einfacher aufzubereitendem post-industriellem Material zu erreichen. Aufwendige Sortier- und Reinigungsschritte entfallen bei *Pre-Consumer*-Abfällen in der Regel. Damit würden Anreize für einen Ausbau der Recyclinginfrastruktur und die dafür notwendigen Investitionen entfallen. Zumindest ist zu begrüßen, dass auch der Rat im Hinblick auf die von ihm vorgeschlagenen Mindestrezyklateinsatzquoten in Höhe von 15%, 20% und 25% für Kunststoffe in Neufahrzeugen die ausschließliche Einbeziehung von Rezyklaten aus *Post-Consumer*-Abfällen fordert.

Im Hinblick auf die Regeln zur erweiterten Herstellerverantwortung sind die Allgemeine Ausrichtung des Rates und der Berichtsentwurf der Ausschüsse für Umwelt und für Binnenmarkt hingegen deutlich positiver zu bewerten. Bei-

de orientieren sich in ihren Positionierungen weitestgehend am Kommissionsvorschlag, der anstrebt, die Regeln zur erweiterten Herstellerverantwortung europaweit zu harmonisieren und das gesamte System der Herstellerverantwortung zu verschärfen und effektiver zu gestalten. Sehr erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass sich etwa die Regeln zur Ökomodulation der finanziellen Beiträge zur erweiterten Herstellerverantwortung (Art. 21) genau wie im Kommissionsvorschlag etwa nach dem „Design for Recycling“ und auch nach dem Verzicht auf den Einsatz von Materialien richten soll, welche das Recycling erschweren. Auch ist erfreulich, dass die Einführung einer langfristigen Strategie für die Kreislauffähigkeit für die Fahrzeughersteller verpflichtend bleiben soll.

Im Hinblick auf die Liste der gemäß Anhang VII, Teil C vor der weiteren Behandlung verpflichtend zu entfernenden Teile und Bauteile ist im Vergleich zum Kommissionsvorschlag positiv zu bewerten, dass sowohl vom Rat als auch von den Ausschüssen zumindest Kraftstofftanks in die Liste aufgenommen wurden. Allerdings ist nicht klar, ob damit auch Gastanks erfasst sind. Der BDE und die FEAD hatten sich dafür eingesetzt, diese ausdrücklich mit aufzunehmen.

Werden diese nämlich vor dem Schreddern nicht vollständig aus dem Altfahrzeug entfernt, so kommt es regelmäßig zu Sach- und Personenschäden in Schredderanlagen. Allerdings ist Gas ein Kraftstoff, so dass auch Gastanks als Kraftstofftanks gelten und vom Ausbaugebot mit umfasst sein müssten. Sehr erfreulich ist auch, dass der Rat die verpflichtende Entfernung von sämtlichen Teilen und Bauteilen aus Glas zu einem Anteil von 70% fordert, was der Forderung von BDE und FEAD entspricht, um ein bestmögliches Altglasrecycling zu ermöglichen. Die Quote von 70% folgt aus dem spezifischen Entnahmevergäng, der meist aus Sägen besteht, und welcher keine 100%-ige Entnahme ermöglicht.

Zeitplan

Nach der Allgemeinen Ausrichtung des Rates am 17. Juni 2025 und der Annahme des Berichtsentwurfs durch die gemeinsam zuständigen Ausschüsse für Umwelt und für Binnenmarkt steht noch die Annahme des Berichtsentwurfs durch das Plenum des Europäischen Parlaments aus, bevor anschließend die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission beginnen können. Die Plenarabstimmung soll im September 2025 stattfinden, wobei ein konkretes Datum noch aussteht. Sodann werden die Trilogverhandlungen voraussichtlich im Herbst beginnen.



Kunststoffgranulatverlust – Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf Gesetzestext

Das Europäische Parlament, der Rat der EU und die Europäische Kommission haben sich in der Nacht vom 08. auf den 09. April im Trilog auf einen Kompromisstext zum Vorschlag der Kommission über eine Verordnung zur Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik geeinigt. Der Verordnungstext, der damit nur noch formal angenommen werden muss, lässt Unternehmen deutlich mehr Gestaltungsspielraum, als es im Trilog kurzzeitig zur Debatte stand.



Hintergrund

Mikroplastik, das jährlich im sechsstelligen Tonnage-Bereich unbeabsichtigt in die Umwelt gelangt, stellt in der EU ein erhebliches ökologisches Problem dar. Freigesetztes Kunststoffgranulat ist dabei die drittgrößte Quelle.

Ziel des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission ist es daher, Unternehmen zur Erstellung von sog. Risikobewertungsplänen zu verpflichten, die den Verlust von Kunststoffgranulaten verringern, bzw. eindämmen sollen. Art und Umfang dieser Pläne war wesentlicher Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren (siehe zum Kommissionsentwurf Europaspiegel Oktober 2023; zum Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments Europaspiegel Februar 2024 zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates Europaspiegel Oktober 2024).

Während der ursprüngliche Kommissionsentwurf die Ausgestaltung dieser Risikobewertungspläne beinahe gänzlich ins Ermessen der Unternehmen stellte, enthielt der Vorschlag des Parlamentes strikte pauschale Vorgaben, die unabhängig von Größe des Betriebs und der Branche umzusetzen gewesen wären. Die Allgemeine Ausrichtung des Rates sah einen Kompromiss vor, der zwischen verpflichtenden

Maßnahmen und solchen, die nur zu „erwägen“ sind, unterschieden hat; die Ratsposition hat sich im Trilog weitestgehend durchgesetzt.

Auch die Definition von „Kunststoffgranulat“ war ein wesentliches Thema im Trilog. Der Bericht des Europäischen Parlaments sah vor, Verluststoffe sämtlicher Herstellungsprozesse, wie etwa aus der Reifenproduktion, in den Anwendungsbereich der Verordnung aufzunehmen. „Kunststoffgranulate“ sind aber nunmehr (nur) solches „polymerhaltiges Formmaterial, unabhängig von Gestalt, Form und Größe, das bei der Herstellung von Kunststoffprodukten anfällt“.

Wesentliche Inhalte Risikobewertungspläne

Das Kernstück der Verordnung befindet sich in Anlage 1 und beschreibt den Inhalt und Umfang der Risikobewertungspläne, die von den Unternehmen zu erstellen sind.

Grundsätzlich ist ein Lagebild der jeweiligen Anlage zu erstellen mit dem entsprechenden Standort und einer Kennzeichnung solcher Betriebsbereiche, an denen Granulate potenziell freigesetzt werden können. Bereiche im Betrieb mit einem „erhöhtem Freisetzungsrisko“ sind gesondert zu kennzeichnen. Es müssen auch die Bereiche in unmittelbarer Umgebung der Anlage gekennzeichnet werden, wobei der Verordnungstext in Form der Trilog-Einigung hier eine Definition der „unmittelbaren Umgebung“ leider vermissen lässt.

Anzugeben ist auch die Menge der jährlich gehandhabten Kunststoffgranulate sowie eine Schätzung der Menge von Freisetzungen an den jeweiligen Betriebsstellen in einer Anlage. Vor allem müssen die Risikobewertungspläne die konkreten Maßnahmen darstellen, die Un-

ternehmen umsetzen wollen, um Freisetzungen von Kunststoffgranulaten vorzubeugen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen verpflichtenden Maßnahmen und solchen Maßnahmen, die nur „zu erwägen“ sind, wenn und soweit ein erhöhtes Freisetzungsrisko besteht. Dies war eines der zentralen Diskussionspunkte im Gesetzgebungsverfahren.

Verpflichtende Maßnahmen sind nach dem Kompromissentwurf nunmehr:

- Zur Vermeidung:
Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie Erschütterungen, Wetterbedingungen und sonstigen Umständen, mit denen während des Transports zu rechnen ist, standhalten. Zudem muss das Material dem Fassungsvermögen angepasst und entsprechend verschlossen, gegebenenfalls durch Einlagen, sein.
- Zur Eindämmung:
In Bereichen einer Anlage mit hohem Verlustrisiko müssen Auffangvorrichtungen, wie Auffangwannen oder unterirdische Rückhaltetanks, angebracht werden. An unterirdischen Entwässerungssystemen sind Abflussabdeckungen anzubringen.
- Zur Reinigung:
Staubsauger mit ausreichender Kapazität für den Innen- und Außenbereich sowie weiteres Reinigungswerkzeug; Entsorgungsbehälter und Säcke für gesammelte Pellets.

„In Erwägung zu ziehen“ sind:

- Zur Vermeidung:
Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen sowie eventuelle Schutzvorrichtungen an Verladestellen sollen Beschädigungen von Verpackungen vermeiden. Zur Vermeidung von Kunststoffgranulat-Staub können besondere Filter installiert werden.

- Zur Eindämmung:
In Bereichen einer Anlage mit besonderem Verlustrisiko sollen nach Möglichkeit „sekundäre Auffangvorrichtungen“ angebracht werden. Dort wo möglicherweise Überschwemmungen in der Anlage drohen, sollen nach Möglichkeit besondere Filtersysteme angebracht werden.
- Zur Reinigung:
Nach Möglichkeit sollen auch spezielle Industrestaubsauger zur Reinigung eingesetzt werden und es soll auch erwogen werden, Reinigungen im Bereich der unmittelbaren Umgebung einer Anlage vorzunehmen.

Zudem haben die Risikobewertungspläne zu beschreiben, wie Dritte in den Umgang mit Verladeeinrichtungen einzuweisen sind, wann regelmäßige Inspektionen stattfinden und wie sichergestellt werden kann, dass auch bei Verladungen außerhalb einer Anlage ein Verlust von Granulaten vermieden werden kann.

Größere Unternehmen, sowie KMU, die jährlich eine Menge von über 1.500 Tonnen Granulat handhaben, müssen pro Jahr ein internes Assessment zur Prüfung der Einhaltung ihrer Risikobewertungspläne durchführen. Sonstige Unternehmen sind verpflichtet, ihre Pläne alle fünf Jahre zu erneuern.

Für Unternehmen, die bereits Umweltmanagementsysteme nach der Verordnung (EU) 1221/2009 eingerichtet und umgesetzt haben, kann außerdem eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden, die alle drei Jahre zu wiederholen ist und die Unternehmen dann weitgehend von den spezifischen Pflichten der Kunststoffgranulatverordnung befreit.

Anwendungsbereich

Grundsätzlich gilt die Verordnung für Wirtschaftsakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die jährlich eine Menge von über 5 Tonnen Kunststoffgranulat handhaben sowie für Frachtführer aus Drittländern, die Granulate in der EU befördern.

Die Regelungen der Verordnung sind 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden. Ab dann gilt auch eine Pflicht der Unternehmen, sich von der zuständigen Behörde zertifizieren zu lassen, dass die Maßnahmen, die im Risikobewertungsplan festgelegt wurden, auch effektiv umgesetzt worden sind. Der zeitliche Rahmen dieser Zertifizierungspflicht richtet sich allerdings nach der Größe des Unternehmens:

- Große Unternehmen (> 250 Mitarbeitende) müssen die Umsetzung 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zertifizieren. Danach muss das Zertifikat alle drei Jahre erneuert werden.
- Für mittlere Unternehmen (51 – 249 Mitarbeitende) gilt eine Zertifizierungspflicht nach 36 Monaten mit einer jeweiligen Erneuerung alle vier Jahre.
- Kleine Unternehmen (50 oder weniger Mitarbeitende) benötigen nach 60 Monaten ein Zertifikat. Eine Erneuerung ist nicht erforderlich, allerdings bestehen einige Sonderregelungen über den regelmäßigen Informationsaustausch mit Behörden.

Wer die zuständige Zertifizierungsstelle ist, wird durch die Mitgliedstaaten selbst festgelegt. Für die Prüfung von Umweltmanagementsystemen nach der ISO 14001 ist aktuell die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in Berlin zuständig.

Bewertung

Der BDE sieht die Verordnung kritisch. Zwar mag es umweltpolitisch durchaus eine sinnvolle und begrüßenswerte Maßnahme sein, die Freisetzung von Mikroplastik und Kunststoffgranulaten in die Umwelt zu verhindern. Die Verordnung schafft jedoch einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen und ignoriert dabei das wirtschaftliche Eigeninteresse von Unternehmen, die mit Kunststoffgranulaten als Ware umgehen, einen Verlust von Kunststoffen zu vermeiden. Gerade für Unternehmen der Recyclingindustrie sind Kunststoffgranulate das Produkt, das im Zentrum ihrer wirtschaftlichen Aktivität steht und mit dem sie Geld verdienen, sodass eine ganz erhebliche intrinsische Motivation der Unternehmen besteht, Kunststoffgranulatverlusten vorzubeugen und diese zu verhindern. Einer zusätzlichen Verordnung mit der Pflicht, Risikobewertungspläne zu erstellen und diese zertifizieren zu lassen bedarf es daher aus Sicht des BDE nicht. Positiv zu bewerten ist jedoch, dass Schlimmeres verhindert werden konnte: das Parlament hatte sich für einen umfangreichen Katalog verpflichtender Maßnahmen ausgesprochen – der Beurteilungsspielraum, der Unternehmen bei der vorläufigen Einigung im Trilog nunmehr eingeräumt wird, ist daher als positiv zu beurteilen.

Wasserresilienz – Europäische Kommission stellt Strategie für resiliente Wasserbewirtschaftung vor

Im Europaspiegel Februar 2025 wurde von der Ankündigung der Europäischen Kommission berichtet, in der aktuellen Legislaturperiode mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung einer resilienten Wasserversorgung zu treffen.

Die erste dieser Maßnahmen, die sogenannte Europäische Strategie zur Wasserresilienz wurde nunmehr am 4. Juni von der Europäischen Kommission vorgestellt. Im Vorfeld der Veröffentlichung hatte die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der sich BDE und FEAD beteiligt hatten.



Hintergrund

Die „Europäische Strategie zur Wasserresilienz“ der Europäischen Kommission zielt zunächst darauf ab, zu gewährleisten, dass Wasserquellen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und Wasserknappheit bekämpft wird. Auf lange Sicht soll eine erschwingliche Versorgung mit Wasser für künftige Generationen gewährleistet werden. Darüber hinaus widmet sich die Strategie neuen Investitionsmöglichkeiten für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, um die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Europäischen Union zu stärken. Des Weiteren sollen unterbrochene Wasserkreisläufe wiederhergestellt und geschützt werden; die Stärkung des Wasserkreislaufs ist Kernbestandteil der neuen Strategie. Bei den übergeordneten langfristigen Zielen der Initiative handelt es sich um die Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen EU-Wasserwirtschaft und dem Übergang zu einer sauberen und umweltschonenden Kreislaufwirtschaft.

Hintergrund dieser Strategie zur Wasserresilienz ist die Erkenntnis der Europäischen Kommission, dass trotz des umfassenden Rechtsrahmens der EU zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen eine anhaltende Verschlechterung und Verschmutzung der Ressource Wasser sowie von wasserbezogenen Ökosystemen, einschließlich Küsten- und Meeresökosystemen, in der EU zu konstatieren ist. Diese Entwicklung ist höchst problematisch, da es sich bei dem Zugang zu sauberem und erschwinglichem Wasser um ein Menschenrecht handelt. Infolge wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten sowie des Klimawandels gerät die EU-weite Versorgung mit Wasser unter Druck. Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass etwa ein Drittel der Fläche Europas jedes Jahr von Wasserknappheit betroffen ist. Überschwemmungen sollen zwischen 1980 und 2023 Verluste in Höhe von über 300 Milliarden Euro verursacht haben. Vor diesem Hintergrund widmet sich die Strategie – unter Berücksichtigung der Ziele des Clean Industrial Deal – einer deutlichen Verbesserung der Umsetzung der EU-Regulatorik im Bereich des Wasserrechts, um die gravierenden Probleme im Bereich der Wasserversorgung zu bekämpfen.

Entscheidend ist im Hinblick auf diese neue Strategie, dass keine neuen Gesetzesvorschläge auf dem Gebiet des EU-Wasserrechts vorgeschlagen werden sollen. Die Europäische Kommission betont die Notwendigkeit, die bestehende EU-Regulatorik – zu der nicht zuletzt auch die kürzlich verabschiedete Kommunalabwasserrichtlinie zählt – so effektiv wie möglich in nationales Recht umzusetzen. Um die bestmögliche Umsetzung als erste Säule der Wasserresilienzstrategie zu erreichen, will die Europäische Kommission den Austausch mit den EU-Mitgliedstaaten sowie die Überwachung

der Umsetzung intensivieren und zudem Regionen sowie Gemeinden und Kommunen der EU-Mitgliedstaaten stärker in den Dialog einbeziehen. Dazu soll ab Dezember 2025 alle zwei Jahre ein "Forum Wasserresilienz" stattfinden, um einen Dialog mit verschiedenen Interessengruppen über die Umsetzung der EU-Wasserresilienzstrategie zu fördern. Das Forum soll einen inklusiven Dialog mit allen relevanten Akteuren ermöglichen, darunter Mitgliedstaaten, Regionen, Kommunen, Unternehmen, Bürger und Nichtregierungsorganisationen. Ziel ist es, die Umsetzung der Wasserresilienzstrategie zu unterstützen und voranzutreiben.

Die zweite Säule der Strategie zur Wasserresilienz der Europäischen Kommission betrifft Investitionen. Den Berechnungen der Europäischen Kommission zufolge besteht in Bezug auf die Wasserversorgung eine jährliche Investitionslücke in Höhe von etwa 23 Milliarden Euro, die es zu schließen gelte. Deshalb seien umfassende zusätzliche öffentliche und auch private Investitionen erforderlich, um schnellstmöglich zu einer widerstandsfähigen Wasserversorgung zu gelangen. Um diese Investitionslücke zu schließen, sollen zunächst die für die Wasserversorgung vorgesehenen EU-Mittel aufgestockt werden. Seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB) soll ein neues Investitionspaket in Höhe von mehr als 15 Milliarden Euro für den Zeitraum 2025-2027 zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus müsse die Lücke durch private Investitionen geschlossen werden, für die in Zukunft immer mehr Anreize geschaffen werden sollen. Diesbezüglich wird auch an die Mitgliedstaaten appelliert.

Weiterhin befasst sich die Strategie zur Stärkung der Wasserresilienz mit der Förderung von Forschung und Innovation sowie der Verbesserung von Frühwarn- und Überwachungssyste-

men zur Prävention von Naturkatastrophen. In diesem Zusammenhang soll etwa eine Europäische Wasserakademie gegründet werden. Ebenso soll ein sogenanntes „Forum zur Wasserresilienz“ mit verschiedenen Stakeholdern aus der Industrie sowie den Mitgliedstaaten ins Leben gerufen werden, um die Umsetzung des EU-Wasserrechts zu überwachen.

Schließlich kündigt die Europäische Kommission an, zu prüfen, wie der "Wasserfußabdruck" von Produkten gegebenenfalls im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte verringert werden könnte. Verbraucher sollen über wassereffizientere Produkte möglichst informiert werden, um Anreize für deren Erwerb zu schaffen.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Strategie der Europäischen Kommission zur Stärkung der EU-Wasserresilienz. Es ist sehr positiv, dass sich die Europäische Kommission in dieser neuen Legislaturperiode in besonderem Maße der Wasserversorgung widmet, da eine solche Grundvoraussetzung für die Erreichung der Ziele des *Clean Industrial Deal* ist. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Bedeutung der Stärkung des Wasserkreislaufs hervorgehoben wird. Damit wird inzident die Bedeutung der Abwasserbehandlung betont, da diese gerade der Schaffung und Erhaltung von Wasserkreisläufen dient.

Der BDE unterstützt auch ausdrücklich die Forderung, die Infrastruktur der Wasserversorgung zu verbessern, nicht zuletzt mit Blick auf die Wasserwiederverwendung. In diesem Zusammenhang sind Investitionen dringend erforderlich. Daher ist zunächst sehr begrüßenswert, dass über die Europäische Investitionsbank

neue Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Das errechnete Investitionsdefizit in Höhe von jährlich 23 Milliarden Euro berücksichtigend, erscheint das zur Verfügung zu stellende Investitionsvolumen in Höhe von 15 Milliarden Euro über den Zeitraum von 2025-2027 jedoch nicht ausreichend. Es bleibt zu hoffen, dass die verbleibende Investitionslücke tatsächlich durch private Investitionen geschlossen werden kann. Hierzu bieten sich Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) an, bei denen private Entsorgungsunternehmen Kapital und Know-How in gemeinsame Gesellschaften mit den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung einbringen. Es wäre zu wünschen gewesen, dass die Kommission im Rahmen der Wasserresilienzstrategie ÖPP als Lösungsmöglichkeiten stärker in den Fokus nimmt.

Die angekündigte verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie den mitgliedstaatlichen Regionen und Kommunen ist grundsätzlich positiv zu bewerten und im Hinblick auf eine optimale Umsetzung der verbindlichen europarechtlichen Vorgaben geradezu erforderlich. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass es zu verstärkten kommunalen Kooperationen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung kommt und private Anbieter von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsleistungen vom Markt verdrängt werden.

Nichtsdestoweniger ist zu kritisieren, dass die Strategie neue Legislativvorschläge per se ablehnt. Zwar ist richtig, dass die EU bereits über eine Regulatorik auf diesem Gebiet verfügt, die insgesamt als positiv zu bewerten ist. Das gilt beispielsweise für die verpflichtende Einführung einer vierten Reinigungsstufe sowie einer erweiterten Herstellerverantwortung im

Rahmen der Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie. Gleichwohl besteht weiterer Verbesserungsbedarf im Europäischen Boden- und Wasserrecht – so sind die Förderung des Einsatzes organischen Düngers und die Stärkung des Phosphor- und Klärschlammrecyclings wichtige Themen, bei denen eine Anpassung des EU-Gesetzesrahmens wünschenswert wäre.

Auch bezüglich der Wasserwiederverwendung sind neue Vorschriften auf EU-Ebene erforderlich. Wasserwiederverwendungssysteme sollten verpflichtend in besonders von Trockenheit betroffenen Gebieten sowie etwa für die Bewässerung von Stadtgrün eingeführt werden. Leistungsfähige Abwasserbehandlungsanlagen würden hierbei eine wichtige Rolle spielen, da das dort behandelte Abwasser eine zentrale Quelle für derartige Wasserwiederverwendungssysteme darstellen würde. Die private Wasserwirtschaft kann hier eine wichtige Unterstützung bieten.

Schließlich ist auch das Signal, das ein solcher genereller Verzicht auf die Überarbeitung der EU-Regulatorik auf dem Gebiet des Wasserrechts sendet, nicht zu unterschätzen. Der damit verbundenen Aussage, die Gesetzgebung der EU auf diesem Gebiet sei ausreichend und es bedürfe lediglich einer effektiven Umsetzung, kann nicht zugestimmt werden. Daher sollte dieser Aspekt im Laufe der Legislaturperiode nochmals überdacht werden.

Zeitplan

Da sich die Strategie der effektiven Umsetzung der bestehenden EU-Gesetzgebung widmet, werden keine Gesetzesüberarbeitungen angekündigt. Das neu einzurichtende „Forum zur Wasserresilienz“ soll zum ersten Mal im Dezember 2025 und daraufhin alle zwei Jahre tagen. 2027 ist eine Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie geplant, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.



WEEE-Richtlinie – Europäische Kommission legt Bewertung vor

Am 02. Juli 2025 hat die Europäische Kommission in einem Arbeitsdokument eine Bewertung der WEEE-Richtlinie vorgelegt. Darin zieht sie eine gemischte Bilanz der Richtlinie und fordert weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Recyclings von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Hintergrund

Die Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (Waste Electric and Electronic Equipment – WEEE) von 2012 zielt darauf ab, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verhindert und verringert werden. Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Richtlinie eine erweiterte Herstellerverantwortung (*Extended Producer Responsibility – EPR*) vor, wonach Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet sind, die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu finanzieren. Die Richtlinie sieht unter anderem Maßnahmen vor, damit Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall gesammelt, ordnungsgemäß behandelt (verwertet und recycelt) werden und die Vorbereitung zur Wiederverwendung gefördert wird. Zu diesem Zweck werden Sammelziele und kombinierte Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling sowie Verwertungsziele für die verschiedenen Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt, die allesamt im Laufe der Zeit steigen.

Die Richtlinie (EU) 2024/8846 zur Änderung der WEEE-Richtlinie verpflichtet die Europäische Kommission, bis zum 31. Dezember 2026 die Notwendigkeit einer Überarbeitung der WEEE-Richtlinie zu prüfen und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorzulegen, der von einer gründlichen sozioökonomischen und ökologischen Folgenabschätzung begleitet wird. Dementsprechend hat die Europäische Kommission anhand der folgenden fünf Kriterien geprüft, ob die WEEE-Richtlinie noch zweckmäßig ist:

1. Wirksamkeit: Prüfung, inwieweit die Ziele der Rechtsvorschriften durch die mit der Richtlinie verbundenen Maßnahmen erreicht wurden;
2. Effizienz: Bewertung der Kosten und der Verhältnismäßigkeit der Rechtsvorschriften im Verhältnis zum erzielten Nutzen;
3. Kohärenz: Bewertung der Kohärenz innerhalb der verschiedenen Artikel der Richtlinie und mit anderen EU-Politikinstrumenten oder internationalen Übereinkünften;
4. Relevanz: Bewertung, ob die ursprünglichen Ziele und Bestimmungen der Richtlinie noch den aktuellen und sich abzeichnenden Bedürfnissen und Problemen entsprechen;
5. EU-Mehrwert: Bewertung, ob die Richtlinie einen Mehrwert für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bietet, der

über das hinausgeht, was die Mitgliedstaaten allein hätten erreichen können.

Wesentliche Inhalte

Die Bewertung hat nach Ansicht der Europäischen Kommission gezeigt, dass die WEEE-Richtlinie nicht alle ihre Ziele erreicht hat. Die Kosten für ihre Umsetzung variierten erheblich zwischen den Beteiligten und nationale unterschiedliche Ausgestaltungen erhöhten den Verwaltungsaufwand insgesamt. Die Richtlinie sei in sich zwar kohärent, aber nicht immer mit anderen EU-Rechtsvorschriften und -Strategien abgestimmt. Obwohl Bereiche für Verbesserungspotenzial identifiziert wurden, sieht die Europäische Kommission die Richtlinie dennoch als eindeutigen Mehrwert an im Vergleich zu dem, was die Mitgliedstaaten unabhängig hätten erreichen können.

Die Europäische Kommission hat einige Datenlücken festgestellt, welche die Bewertung der WEEE-Richtlinie erschwert hätten; diese betreffen:

- die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit;
- wirtschaftliche Aspekte wie die Kosten für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften und indirekte Vorteile wie eine verstärkte Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung im Bereich der WEEE-Bewirtschaftung;
- technologische und marktbezogene Trends (z. B. Auswirkungen der Digitalisierung auf den WEEE-Sektor und die Integration von Sekundärrohstoffen in die Herstellung neuer Produkte).

Die Kombination von Literaturrecherche, statistischen Daten und Beiträgen von Interessengruppen mit qualitativen und quantitativen

Methoden zur Gegenprüfung der Ergebnisse konnte der Europäischen Kommission zu Folge jedoch eine umfassende Analyse gewährleisten. Trotz der festgestellten Datenlücken sieht die Europäische Kommission daher die Schlussfolgerungen der Bewertung als ausreichend zuverlässig an. Das Feedback der Interessengruppen habe häufig die Schlussfolgerungen aus der Literatur und den statistischen Daten bekräftigt und stärke die Aussagekraft der Analyse. Es wird jedoch festgestellt, dass die Modellierung wichtiger Daten im Bereich WEEE weiterentwickelt werden müsse.

Wirksamkeit der WEEE-Richtlinie

Die Mitgliedstaaten und Interessengruppen (z. B. Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung (*Producer Responsibility Organisations – PRO*), Einzelhändler, Kommunen) haben der Europäischen Kommission zu Folge erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Sammelquoten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erhöhen. Allerdings konnten nur drei Mitgliedstaaten die Sammelziele für 2019 erreichen (65% der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte), wobei 24 Mitgliedstaaten eine stabile Sammelquote nahe an dem 2016 erreichten Niveau (durchschnittliche Sammelquote von 54% in der EU) erreichten. Aufgrund der Nichterreichung der Sammelziele hat die Europäische Kommission im Juli 2024 beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die betreffenden 24 Mitgliedstaaten einzuleiten.

Faktoren, die die Mitgliedstaaten daran hindern, die Sammelziele zu erreichen, sind nach Einschätzung der Europäischen Kommission vermutlich:

- wirtschaftliche Gründe (da eine sichere Sammlung und Lagerung mit erheblichen Kosten verbunden sein kann);

- wirtschaftliche Interessen illegaler Akteure (z. B. Verbringung in Nicht-EU-Länder) und unzureichende Durchsetzung;
- Mängel in der Sammelinfrastruktur, insbesondere in ländlichen Gebieten;
- ein anhaltendes mangelndes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung.

Die Mitgliedstaaten hätten auch betont, dass der Umstand, dass die Berechnungsmethode auf der Grundlage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf einem stetig wachsenden, statt einem stabilen, Markt basiere und dass der Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie uneinheitlich ausgelegt werde, ebenfalls hinderlich bei der Zielerreichung seien. Infolgedessen würden große Mengen (46%) der anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte noch immer nicht getrennt gesammelt. Diese Elektro- und Elektronik-Altgeräte würden illegal exportiert (5%), landeten im Metallschrott (14%) oder in Restmülltonnen (8%), würden zur Wiederverwendung exportiert (5%) oder es lägen keine Informationen darüber vor (14%). Insgesamt bedeute dies einen erheblichen Verlust an potenziellen Sekundärrohstoffen, darunter auch kritische Rohstoffen (*Critical Raw Materials – CRM*). Da die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten weiterhin bestünden, lässt sich für die Europäische Kommission die Schlussfolgerung ziehen, dass die WEEE-Richtlinie nicht ausreichend sei.

Was das Recycling und die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten betrifft, so sei die Gesamtmenge der verwerteten WEEE um etwa 70% gestiegen. Dies sei jedoch hauptsächlich auf die Zunahme der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die Zunahme der auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zurückzuführen. Die WEEE-Richtlinie habe kaum Auswirkungen auf

das Recycling und die Verwertung, einschließlich von CRM, sowie auf die Abkehr von der Deponierung und Verbrennung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gehabt. Im Durchschnitt würden 40% der WEEE in der EU recycelt. Würde die Recyclingquote auf der Leistung der Recyclinganlagen basieren, wäre dieser Anteil noch niedriger.

Recycling ist für die Europäische Kommission nach wie vor von entscheidender Bedeutung für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie für die Sicherung wertvoller Sekundärrohstoffe. Letztlich förderten die derzeitigen inputbasierten, nicht materialspezifischen Recyclingziele nicht die Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen, was auch einen Verlust an potenziellen sekundären CRM mit sich bringe. Die Quote der Rückgewinnung solcher Stoffe aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten hänge weitgehend von der Verwertungs methode und dem Wert der Rohstoffe ab.

In Bezug auf die Erweiterte Herstellerverantwortung habe die WEEE-Richtlinie nicht wirksam sichergestellt, dass alle Hersteller ihren Verpflichtungen nachkommen, insbesondere Online-Verkäufer. Jedoch habe die WEEE-Richtlinie einige positive Auswirkungen auf die Leistung aller Betreiber und auf den Verwaltungsaufwand. Die Richtlinie habe erfolgreich zur Sensibilisierung, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit innerhalb des WEEE-Sektors beigetragen. Die daraus resultierende Kommunikationskette habe den Informationsaustausch entlang der Wertschöpfungskette und zwischen den Behörden verbessert.

Während des Bewertungszeitraums der WEEE-Richtlinie seien Fortschritte bei der umweltgerechten Behandlung und ordnungsgemäßen Verwertung von WEEE erzielt worden. Allerdings würden nur etwa 23% der Recyclingan-

lagen hohe Qualitätsstandards für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anwenden. Die Standards seien freiwillig und nur sechs Mitgliedstaaten hätten sie durch ihre nationale Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben, während vier weitere Mitgliedstaaten teilweise bestimmte Teile in ihrer nationalen Gesetzgebung eingeführt hätten. Dies habe zu Unterschieden bei der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in den Mitgliedstaaten geführt. Zwar habe es seit 2019/2020 einige Fortschritte bei der Anzahl der Anlagen gegeben, die gemäß den europäischen Standards arbeiten, jedoch sei es unwahrscheinlich, dass die Normen ohne weitere Maßnahmen EU-weit umgesetzt werden. Es bestehe noch erhebliches Potenzial zur Verbesserung der Recyclingqualität, vor allem um zur Rückgewinnung beträchtlicher Mengen wertvoller Sekundärrohstoffe, einschließlich CRM, zu gelangen.

Effizienz der WEEE-Richtlinie

Die Analyse von Kosten und Nutzen im Rahmen der WEEE-Richtlinie war der Europäischen Kommission zu Folge aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit umfassender Daten schwierig. Informationen über Kosten seien nicht immer verfügbar, vor allem aufgrund fehlender Daten aus den Mitgliedstaaten und von PRO sowie aufgrund von Unterschieden bei der Umsetzung und Vertraulichkeitsfragen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zwischen Herstellern/PRO. Daher basierten die Bewertungen auf den besten verfügbaren qualitativen und indikativen Nachweisen. Sie seien nicht das Ergebnis einer soliden quantitativer Bewertung, die eine robustere ökonometrische Analyse zur Kontrolle anderer Einflussfaktoren erforderlich gewesen wäre. Eine spezielle Erhebung repräsentativer Daten aus den Mitgliedstaaten und von PRO könnte dazu beitragen, dieses Problem zu lösen (z. B. gezielte Fragebögen mit ausreichenden Ressourcen für deren Erhebung

und Analyse). Für einige spezifische Fragen, wie z. B. Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten, hätten nur wenige und manchmal sogar nur ein einziger Referenzwert zur Verfügung gestanden, was die Validität einer Extrapolation auf EU-Ebene einschränke. Mehr Referenzpunkte und Fallstudien müssten im Rahmen solcher gezielten Maßnahmen ermittelt werden, um eine statistisch fundierte Hochrechnung einer Vielzahl von Kosten im Zusammenhang mit der WEEE-Richtlinie zu ermöglichen. Die Hauptkosten seien die direkten Befolgungskosten für die Sammlung und Behandlung, die von den Herstellern/WEEE-Sammelsystemen getragen werden. Was die Vertraulichkeit der Daten von PROs betrifft, müsste ein System eingerichtet werden, um die Daten der Produzenten auf nationaler Ebene durch PROs zu anonymisieren und/oder zu aggregieren.

Auf der Grundlage der verfügbaren Referenzwerte, Fallstudien, EPR-Gebühren für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie verschiedener anderer Faktoren zeigten Hochrechnungen, dass die durchschnittlichen Kosten für die Sammlung, Behandlung und Logistik pro PRO und Jahr bei etwa 1.975 EUR liegen. Rechnete man die Verwaltungskosten für die Erstellung von Statistiken/Berichten über die jährlichen WEEE-Mengen hinzu, beliefen sich die durchschnittlichen Gesamtkosten pro PRO und Jahr auf 2.449 EUR. Um festzustellen, inwieweit die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften durch die EPR-Gebühren oder andere marktbasierter Instrumente wie Steuern oder kommunale Abgaben vollständig gedeckt sind, wären der Europäischen Kommission zu Folge intensivere Datenerhebungen erforderlich. Es sei davon auszugehen, dass die entstandenen Kosten über die Produktkosten, Steuern oder kommunale Abgaben an die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Darüber hinaus zeigten

Berechnungen des Verwaltungsaufwands, dass die WEEE-Richtlinie zu einer Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungskosten geführt habe. Die Harmonisierung des Formats für die Registrierung bedeute Kosteneinsparungen von 3.863.100 EUR pro Jahr für Hersteller, einschließlich KMU. Darüber hinaus bringe die Harmonisierung des Formats für die Berichterstattung Einsparungen von 7.335.000 EUR pro Jahr für Hersteller, einschließlich KMU.

Was den Nutzen angeht, so habe sich die WEEE-Richtlinie positiv auf die CO₂-Einsparungen, die Ressourceneffizienz und die Verringerung der Umweltverschmutzung ausgewirkt. Eine quantitative Analyse der Vorteile sei indes aufgrund fehlender Daten schwierig. Auf der Grundlage einer Hochrechnung geht die Europäische Kommission von folgenden CO₂-Einsparungen in Kilotonnen (kt) für verschiedene Materialien aus recycelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus:

- durch recycelten Stahl aus Elektro- und Elektronik Altgeräten 7.243 kt CO₂-Äquivalente,
- durch recyceltes Aluminium 2.870 kt CO₂-Äquivalente,
- durch recyceltes Kupfer 1.405 kt CO₂-Äquivalente,
- durch Kunststoffe 2.030 kt CO₂-Äquivalente,
- durch Palladium 391 kt CO₂-Äquivalente und
- durch Glas 285 kt CO₂-Äquivalente.

Eine verstärkte Sammlung und ordnungsgemäße Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sei unerlässlich, um die Freisetzung gefährlicher Stoffe zu vermeiden und die Rückgewinnung wertvoller Materialien zu ermöglichen, wodurch der Bedarf nach Primärressourcen verringert würde.

Europäische Normen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Normenreihe EN 50625) sind nach Ansicht der Europäischen Kommission von entscheidender Bedeutung für die Harmonisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten und zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Schadstoffentfrachtung und des Recyclings. Darüber hinaus leiste die WEEE-Richtlinie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Ziele in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit und Wirtschaftswachstum.

Kohärenz der WEEE-Richtlinie

Die WEEE-Richtlinie „scheint“ nach Ansicht der Kommission in sich kohärent zu sein und keine Widersprüche oder Doppelregelungen in den sekundären Rechtsvorschriften zu enthalten. Allerdings bestünden Unsicherheiten in Bezug auf die Definition von Elektro- und Elektronikgeräten und es fehlten spezifische Verpflichtungen für Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel liefern und Online-Zwischenhändler. Das Fehlen einer separaten Kategorie für Photovoltaikmodule (PV-Module) wird ebenfalls als Lücke angesehen.

Die WEEE-Richtlinie stehe auch weitgehend im Einklang mit anderen EU-Initiativen mit ähnlichen Zielen (z. B. der Batterieverordnung, der Altfahrzeug-Richtlinie und dem Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung, sowie der RoHS-Richtlinie) und mit einschlägigen internationalen Übereinkünften. Es seien allerdings einige Unstimmigkeiten mit anderen EU-Initiativen festgestellt worden. So stehe Artikel 4 der WEEE-Richtlinie im potenziellen Widerspruch zur Ökodesign-Richtlinie, welche parallel ebenfalls Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit, die Zertifizierung und die Aufbereitung von Elektro- und Elektronikgeräten regelt, wo-

bei diese Inkohärenz auch im Hinblick auf die neue Ökodesign-Verordnung bestehen bleibe. Darüber hinaus seien die derzeitigen Bestimmungen der WEEE-Richtlinie im Hinblick auf die Kohärenz mit der EU-Politik zu kritischen Rohstoffen nicht ausreichend für eine Kreislaufwirtschaft und einen ökologischen Wandel. Für Abfälle aus Elektro- und Elektronikgeräten und aus Technologien für erneuerbare Energien sei eine stärkere Wiederverwendung und ein höheres Recycling von kritischen Rohstoffen erforderlich.

Relevanz der WEEE-Richtlinie

Angesichts der Tatsache, dass die Menge der in der EU in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte in weniger als zehn Jahren um rund 80% gestiegen ist, sind die Ziele der WEEE-Richtlinie für die Kommission nach wie vor relevant und entsprechen ihrer Auffassung nach weiterhin den aktuellen und künftigen Erfordernissen in der EU. Die beiden in der Richtlinie festgelegten Hauptmaßnahmen (Sammel- und Verwertungsziele) reichten jedoch nicht aus, um:

- die mit der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und der damit verbundenen Gestaltung von Elektro- und Elektronikgeräten verbundenen Umweltprobleme anzugehen oder
- die Umsetzung eines Kreislaufwirtschaftsmodells und die Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe wesentlich zu unterstützen.

Die meisten Mitgliedstaaten hätten die Sammelziele nicht erreicht und die Verwertungsziele seien nicht geeignet, um eine hohe Recyclingqualität und die Rückgewinnung wertvoller und kritischer Rohstoffe zu erreichen. Um diese Mängel zu beheben, sind der Kommission zu Folge Synergien und eine angemessene Abfolge zwischen der WEEE-Richtlinie, der Öko-

design-Verordnung und dem Gesetz über kritische Rohstoffe (*Critical Raw Materials Act – CRMA*) – und den damit verbundenen sekundären Rechtsakten – von großer Bedeutung. Sie könnten erheblich zur Schaffung eines solchen Marktes beitragen, insbesondere durch eine bessere Recyclingeffizienz und Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen in Verbindung mit Maßnahmen zur Gestaltung von Elektro- und Elektronikgeräten. Dies stehe im Einklang mit den umfassenderen politischen Zielen und Prioritäten der EU, die im geplanten Kreislaufwirtschaftsgesetz (*Circular Economy Act*) dargelegt werden, dessen Schwerpunkt auf der „richtigen Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ liege und das die in den Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi entwickelten Argumente aufgreife.

Entwicklungen in den Politikbereichen nachhaltige Produktion, Digitalisierung, erneuerbare Energie, Ressourceneffizienz und insbesondere kritische Rohstoffe erforderten eine Anpassung der WEEE-Politik an die neuen Gegebenheiten. Auch wenn die WEEE-Richtlinie eine Anpassung an den technologischen und wissenschaftlichen Fortschritt vorsehe, sei es in der Praxis schwierig gewesen, solche Änderungen, die auch Auswirkungen auf die Entgiftung und die Behandlungsbedingungen haben, umzusetzen. Das derzeitige System der Klassifizierung von Elektro- und Elektronikgeräten sei insgesamt nach wie vor relevant. Es ist für die Kommission jedoch offensichtlich, dass Photovoltaikmodule eine eigene Kategorie bilden müssten (in Bezug auf Lebensdauer, Sammlung und Recycling). Andere Anlagen für erneuerbare Energien, die in der EU bald Abfallströme verursachen werden, wie Windturbinen, könnten ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, und eine weitere Bewertung der Zusammensetzung einer jeden Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten

könnte in Betracht gezogen werden.

Mehrwert für die EU

Die WEEE-Richtlinie entspricht nach Auffassung der Kommission den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Da die mit der WEEE-Richtlinie angegangenen Umweltprobleme nach wie vor relevant seien, hält die Kommission Maßnahmen auf EU-Ebene weiterhin für angebracht. Dies gelte insbesondere für die Regelung der Bedingungen für die Herstellerverantwortung, für harmonisierte Berichterstattungsanforderungen und für die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Energiebesteuerungsrichtlinie – aktueller Stand der Beratungen zur Revision der Richtlinie im Rat und Europäischen Parlament

Die polnische Ratspräsidentschaft hat am 12. Mai 2025 ihren zweiten Kompromissvorschlag zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Revision der Energiebesteuerungsrichtline veröffentlicht. Auch hat der ECON-Ausschuss den Entwurf einer Anpassung seiner Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag präsentiert, über den noch abgestimmt werden muss.



Hintergrund

Am 14. Juli 2021 präsentierte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie. Ziel dieser Überarbeitung ist es, die Besteuerung von Energieerzeugnissen mit den Klimazielen der EU in Einklang zu bringen, insbesondere mit dem übergeordneten Ziel der Treibhausgas-Neutralität bis spätestens 2050. Als Teil des Fit für 55-Pakets sollte die Richtlinie dahingehend angepasst werden, dass Erzeugnisse aus Energieträgern in Abhängigkeit von deren Nachhaltigkeit und Energiegehalt unterschiedlich hoch besteuert werden. Diesbezüglich sieht die Richtlinie Mindeststeuersätze vor.

Das Steuerrecht fällt primär in den Zuständigkeitsbereich der EU-Mitgliedstaaten (nationale Steuerhoheit). Deshalb kann die EU nur ausnahmsweise in Steuerfragen gesetzgeberisch tätig werden. In diesen eng umrissenen Ausnahmefällen kommt kein ordentliches, sondern ein besonderes Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung – das sogenannte „Konsulationsverfahren“. Der Rat der EU (bestehend aus je einem Vertreter jedes EU-Mitgliedstaates auf Ministerebene) ist hierbei der entscheidende Gesetzgeber und muss eine einstimmige Annahme erzielen. Das Europäische Parlament kann den Gesetzesvorschlag in der vom Rat ggfs. geänderten Fassung billigen, ablehnen oder Änderungen vornehmen. Der Rat ist jedoch nicht verpflichtet, den Standpunkt des Parlaments zu berücksichtigen (daher der Begriff Konsulationsverfahren – das Parlament wird „lediglich“ konsultiert) und kann den Gesetzesvorschlag auch in abweichender Fassung beschließen.

Die der polnischen Ratspräsidentschaft vorangegangene ungarische Ratspräsidentschaft hatte mehrere Kompromissvorschläge mit Änderungen zum Kommissionsvorschlag veröffentlicht, für die jedoch allesamt nicht die erforderliche Einstimmigkeit im Rat gefunden werden konnte. Am 20. Januar hat nun auch die polnische Ratspräsidentschaft einen auf den bisherigen Kompromissvorschlägen aufbauenden neuen Vorschlag vorgelegt.

Wesentliche Inhalte des Kommissionsvorschlags

Übergeordnetes Ziel der Revision der Energiebesteuerungsrichtlinie ist eine Überarbeitung der Steuersätze für Energieerzeugnisse. Die Steuersätze sollen sich nicht, wie nach der aktuellen Energiebesteuerungsrichtlinie, an Volumen oder Gewicht der Energieerzeugnisse orientieren, sondern erstens an ihrem Energiegehalt (in Euro pro Gigajoule, EUR/GJ) und zweitens ihrer Nachhaltigkeit. Dafür werden die Energieerzeugnisse in verschiedene Kategorien eingeteilt und entsprechend den beiden Kriterien in einer Rangfolge angeordnet, an der sich dann die Steuersätze orientieren sollen.

Umweltschädliche Kraft- und Brennstoffe sollen demzufolge zukünftig deutlich höher besteuert werden als erneuerbare Energien. Gleichzeitig wird aber auch der Energiegehalt miteinbezogen. Auch an der Steuerbemessungsgrundlage sollen Veränderungen vorgenommen werden. Den Mitgliedstaaten soll nach dem Kommissionsvorschlag zudem weniger Freiraum gewährt werden, Steuersätze unterhalb der Mindeststeuersätze festsetzen zu können.

Diese Mindeststeuersätze wurden zuletzt im Jahr 2003 überarbeitet und sollen daher ebenfalls im Zuge der Reform angepasst werden.

Fossile Energieträger wie Gasöl, Benzin und nicht nachhaltige Biokraftstoffe sollen demnach mit dem höchsten Mindeststeuersatz von 10,75 EUR/GJ bei Verwendung als Kraftstoff und mit einem Mindeststeuersatz von 0,90 EUR/GJ bei Verwendung als Heizstoff besteuert werden. Elektrischer Strom, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, Biogas und andere erneuerbare Kraftstoffe hingegen sollen dem niedrigsten Mindeststeuersatz von 0,15 EUR/GJ unterliegen.

Wesentliche Inhalte des Kompromissvorschages der polnischen Ratspräsidentschaft

Der zweite Kompromissvorschlag sieht im Vergleich zu den letzten Kompromissvorschlägen, sowohl der polnischen als auch der ungarischen Ratspräsidentschaft, keine signifikanten Änderungen vor.

Es bleibt weiterhin so, dass sämtliche Abfälle, die zu der Erzeugung von Energie verwendet werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang betont auch dieser zweite Kompromisstext der polnischen Ratspräsidentschaft ausdrücklich, dass die Einbeziehung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen in den Anwendungsbereich dazu führen könnte, dass Abfälle anstatt auf Anlagen zur thermischen Verwertung auf Deponien verbracht werden könnten, was insbesondere aufgrund der entstehenden Methanemissionen negative Umweltauswirkungen zur Folge haben würde. Ebenso wird ausdrücklich erwähnt, dass die Einbeziehung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen dazu führen könnte, dass diese Abfälle in Drittstaaten verbracht werden, was ebenfalls negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.

Der neue Kompromissvorschlag enthält darüber hinaus die Ergänzung, dass alle drei Jahre eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Energieerzeugnisse durch die Europäische Kommission erfolgen soll. Sofern erhebliche Umweltauswirkungen bestimmter Energieerzeugnisse festgestellt werden, kann die EU-Kommission erforderlichenfalls eine Änderung der unterschiedlichen Steuersatzkategorien vorschlagen. Ebenso könnte eine Anpassung der Mindeststeuersätze von der Europäischen Kommission als erforderlich erachtet werden. In diesen Fällen soll die Kommission einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zur Anpassung der Steuersätze unterbreiten. Dieser Vorschlag müsste dann wiederum einstimmig vom Rat angenommen werden.

Wesentliche Inhalte des überarbeiteten Berichtsentwurfes des ECON-Ausschusses

Nach sehr langer Pause hat der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) seine Arbeiten an dem Dossier wieder aufgenommen und am 5. Mai einen überarbeiteten Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag präsentiert. Im Berichtsentwurf werden im Vergleich zum Kommissionsvorschlag insgesamt etwas niedrigere Mindeststeuersätze vorgeschlagen, die ab dem 1. Januar 2026 gelten sollen.

Die Europäische Kommission soll zudem zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie sowie danach alle zwei Jahre einen Bericht veröffentlichen, der detaillierte Informationen zu der Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten enthält und insbesondere die aktuelle Lage des Energiemarktes berücksichtigt. Auf Basis dieser Berichte soll die Europäische Kommission dann entscheiden, ob etwaige Änderungen der Richtlinie notwendig sind.

Bewertung

Es ist sehr begrüßenswert, dass die polnische Ratspräsidentschaft und der ECON-Ausschuss die Arbeiten zu diesem Dossier wieder aufgenommen haben. Es handelt sich bei der Energiebesteuerung um ein sehr sensibles Thema, allerdings erachtet der Verband die Neujustierung der Energiebesteuerungsrichtlinie als überfällig und grundsätzlich notwendig, nicht zuletzt im Lichte der Einbeziehung neuer Energieträger wie Wasserstoff. Die derzeitige fragmentierte europäische Energiebesteuerung und veralteten Regelungen beeinträchtigen das „Level-Playing-Field“ im EU-Binnenmarkt und hemmen die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft

Ausdrücklich begrüßt der BDE die Tatsache, dass Energie aus der thermischen Abfallverwertung weiterhin von der Besteuerung ausgenommen werden soll. Dies ist eine sachgerechte Entscheidung, die den Grundsätzen der Abfallhierarchie entspricht und Fehlanreize zur Deponierung oder zum Export von Abfällen in weniger regulierte Drittstaaten verhindert. Es ist sehr erfreulich, dass dieser Aspekt konsequent Eingang in sämtliche letzte Kompromissvorschläge findet.

Weiterhin ist positiv, dass die Einführung der hier vorgeschlagenen Mindeststeuersätze für Deutschland sogar insgesamt vorteilhaft wäre, da die Höhe der Energiebesteuerung insgesamt sinken würde. Die in dem jüngsten Kompromissvorschlag vorgesehenen Mindeststeuersätze liegen teilweise sehr deutlich unter den nach deutschem Recht geltenden Mindeststeuersätzen.

Zeitplan

Die Annahme des Berichts durch den ECON-Ausschuss ist vorläufig für den 5. November 2025 vorgesehen. Die dänische Ratspräsidentschaft, die am 1. Juli 2025 begonnen hat, hat angekündigt, dieses Dossier prioritätär zu behandeln, um vor Ende 2025 – also noch während der dänischen Ratspräsidentschaft – zu einer Einigung zu kommen. Es ist sehr positiv, dass hier ausdrücklich ein zeitnahe Ergebnis angestrebt wird – auch wenn die Hürden nach wie vor sehr hoch bleiben.



Clean Industrial Deal – Europäische Kommission legt Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung der Ziele des Clean Industrial Deals fest

Um die ambitionierten Ziele des Green Deals zu erreichen und gleichzeitig Europas industrielle Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, hat die Europäische Kommission den „Clean Industrial Deal, CID“ beschlossen. Als zentrales Begleitinstrument dazu wurde am 11. März 2025 der Entwurf eines neuen Beihilferahmens, das „Clean Industrial Deal State Aid Framework, CISAF“ veröffentlicht. Ziel dieses Beihilferahmens es, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, die industrielle Dekarbonisierung voranzutreiben und ausreichende Kapazitäten für die Herstellung sauberer Technologien in Europa zu gewährleisten. Der BDE hat die betreffende Konsultation, die bis zum 25. April 2025 lief, genutzt, um seine Position darzulegen.

Hintergrund und Wesentlicher Inhalt des Entwurfs des Beihilferahmens

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung zum Clean Industrial Deal betont, dass die Kreislaufwirtschaft eine wichtige Säule der Strategie zur Dekarbonisierung bilden muss. Die Kreislaufwirtschaft ist entscheidend, um etwa die Abhängigkeit der EU von Rohstoffimporten zu reduzieren. Auch der Wettbewerbskompass der EU unterstreicht die systemische Rolle der Kreislaufwirtschaft als wesentlicher Bestandteil für eine widerstandsfähige und wettbewerbsfähige Industrie.



Der Entwurf dieses neuen Beihilferahmens ist Teil des am 26. Februar 2025 vorgestellten

Clean Industrial Deal, in dessen Rahmen die Europäische Kommission angekündigt hat, die Vorschriften für staatliche Beihilfen zu vereinfachen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, die industrielle Dekarbonisierung voranzutreiben und ausreichende Kapazitäten für die Herstellung sauberer Technologien zu gewährleisten. Der neue Beihilfegerahmen soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen, indem er die sonstigen Beihilferegelwerke, insbesondere die [Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien](#) (KUEBLL) ergänzen und durch weniger strenge Kriterien und höhere Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu vereinfachten Beihilfegewährungen führen soll.

Die für die Kreislaufwirtschaft wichtigsten Kapitel des CISAF-Entwurfes betreffen die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die Sicherstellung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien. Nach dem Entwurf sollen Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich nicht-biogenen erneuerbaren Kraftstoffen (RFNBOs), sowie Investitionen in deren Speicherung grundsätzlich förderfähig sein. Ebenso werden Investitionen in Strom- und Wärmespeicherung zu den förderfähigen Investitionen gezählt. Der Entwurf sieht unter diesen spezifischen Maßnahmen allerdings keine ausdrückliche Förderfähigkeit für die Schaffung oder den Erhalt von Recyclingkapazitäten oder zur Förderung der Nachfrage nach Rezyklaten und Sekundärrohstoffen vor.

Im Bereich der sauberen Technologien umfasst die Liste der förderfähigen Produkte, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigt werden, unter anderem Batterien, Solarpanele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (Carbon

Capture, Utilisation and Storage – CCUS). Explizit wird in diesem Kontext auch die Nutzung von Sekundärrohstoffen für die Produktion dieser relevanten Ausrüstung genannt. Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten zudem, sicherzustellen, dass Projekte und Aktivitäten, die im Rahmen des CISAF unterstützt werden, „im größtmöglichen Umfang“ zur Kreislaufwirtschaft beitragen.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Initiative eines neuen Beihilferahmens zur Unterstützung des *Clean Industrial Deals* ausdrücklich. Ein an die Ziele des *Clean Industrial Deals* angepasster Beihilferahmen stellt ein sehr sinnvolles Instrument dar, um das Beihilferecht mit den übergeordneten Zielen der EU-Kommission in Einklang zu bringen. Allerdings bedauert der Verband, dass der vorliegende Entwurf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft als eines der zentralen Ziele nur unzureichend berücksichtigt. Die übergeordnete und unbedingte Forderung des BDE ist daher ein deutlich stärkerer Fokus des Beihilferahmens auf die direkte und umfassende Förderung von Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Konkret fordert der BDE zunächst die Förderung von Investitionen in Recyclinganlagen als Produktionskapazität für recycelte Rohstoffe und (Vor-)Produkte (Rezyklate) sowie die Förderung der Verwendung von Rezyklaten als unabdingbare Voraussetzung, um die in zahlreichen EU-Rechtsakten (wie der Batterieverordnung, der Verpackungsverordnung und der vorgeschlagenen Altfahrzeugverordnung) festgelegten Recyclingquoten und Mindestrezyklateinsatzquoten überhaupt erreichen zu können. Angesichts der aktuell unzureichenden

Nachfrage nach Rezyklaten fehlen Anreize für Investitionen in Recyclinganlagen und es werden sogar Recyclinganlagen geschlossen, so dass Kapazitäten verlorengehen. Daher müssen staatliche Mittel bereitgestellt werden, um gezielte Anreize für Hersteller zu schaffen, Rezyklate zu verwenden, die Nachfrage kontinuierlich zu steigern und die Wirtschaftlichkeit des Recyclings langfristig zu sichern. Auch staatliche Förderungen für den Ausbau und Betrieb der Recyclinginfrastruktur sind notwendig, solange die Nachfrage und die benötigten Kapazitäten noch unzureichend sind.

Des Weiteren fordert der BDE eine Überarbeitung der Leitlinien der Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL), um Recycling, insbesondere das Kunststoffrecycling, in den Kreis der energieintensiven Tätigkeiten aufzunehmen, die gemäß Ziffer 4.11 der KUEBLL von Abgaben auf den Strompreis befreit werden können. Aktuell profitieren davon Sektoren der Primärindustrie (z. B. Chemie- und Baustoffindustrie), während Recyclingunternehmen, deren Aktivitäten ebenfalls hochgradig energieintensiv sind und damit hohe Stromkosten verursachen, hiervon ausgeschlossen bleiben. Dies führt zu einem erheblichen Kosten- und Wettbewerbsnachteil für Recyclingrohstoffe gegenüber Primärmaterialien und widerspricht dem erklärten Ziel des Clean Industrial Deal, die Kreislaufwirtschaft substanziell zu stärken. Eine Anpassung ist daher unerlässlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Recyclingindustrie zu sichern.

Die Regeln für die Gewährung von staatlichen Beihilfen sind häufig von hoher Komplexität geprägt, was insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine erhebliche Hürde darstellt. Der BDE fordert eine konsequente

Vereinfachung der Verfahren und der Beihilfekontrolle, um den Zugang zu staatlichen Fördermitteln spürbar zu erleichtern und KMU ausreichend zu berücksichtigen. Es ist zudem von entscheidender Bedeutung, dass staatliche Beihilfen nicht nur Investitionsausgaben (CapEx), sondern auch laufende Betriebskosten (OpEx) abdecken, um ihre optimale Wirkung zur Förderung von Investitionen und Innovationen zu entfalten.

Schließlich muss das Prinzip des fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt auch im Verhältnis zu öffentlichen Unternehmen uneingeschränkt und lückenlos gewährleistet sein. Staatliche Unternehmen dürfen im Vergleich zu privaten Akteuren keinen erleichterten Zugang zu Finanzierungen und Beihilfen haben. Eine effektivere Überwachung der Aktivitäten staatlicher Unternehmen, die Beihilfen erhalten, ist dringend notwendig, da interne Vergaben und horizontale Kooperationen zwischen Behörden oder staatlichen Unternehmen ebenfalls Beihilfen darstellen können, die grundsätzlich nach Art. 107 AEUV verboten sind und bei Nichterfüllung der Voraussetzungen untersagt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Alles in allem ist der Entwurf des „*Clean Industrial Deal State Aid Framework, CISAF*“ unzureichend im Hinblick auf sein erklärtes Ziel der Förderung der Erreichung der Ziele des *Clean Industrial Deals*. Obwohl die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zum *Clean Industrial Deal* die zentrale Rolle der Kreislaufwirtschaft für Dekarbonisierung und Ressourcensicherheit explizit hervorhebt, findet diese Erkenntnis keine hinreichende Übersetzung in konkrete und effektive Beihilfemaßnahmen. Die bloße „Ermutigung“ der Mitgliedstaaten, Projekte im Rahmen der Kreislaufwirtschaft zu fördern, ist

bei weitem nicht ausreichend, um die dringend notwendigen Investitionen und strukturellen Veränderungen in diesem Sektor anzustoßen. Beihilferegeln zur Schaffung und zum Erhalt von Recyclingkapazitäten sowie zur Stimulierung der Nachfrage nach Rezyklaten sind unerlässlich. Diesbezüglich entspricht der Entwurf des CISAF nicht den ambitionierten Recyclingquoten und Mindestrezyklateinsatzquoten, die die EU in ihrer Umweltgesetzgebung festgelegt hat. Ohne entsprechende Anreize für Investitionen und Abnahmeverpflichtungen für Rezyklate wird es unmöglich sein, diese Ziele zu erreichen. Die Recyclingindustrie in der EU sieht sich zudem einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Primärindustrien ausgesetzt, indem die KUEBLL Recyclingtätigkeiten nicht als energieintensive Tätigkeiten anerkannt, die von Stromabgaben befreit werden könnten. Dies führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs, die gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit des Recyclings massiv gefährdet.

Zudem ist der Entwurf auch im Hinblick auf den angestrebten umfassenden Bürokratieabbau und einen niedrigschwälligen Zugang zu Beihilfen für KMU unzureichend. Zwar erkennt der Verband den Willen, die Dekarbonisierung zu fördern, indem vielfältige Technologien zur Dekarbonisierung anerkannt werden, was eine klar zu begrüßende Technologieoffenheit erkennen lässt. Jedoch bleibt der Prozess zur Be-

antragung staatlicher Beihilfen für viele Akteure der Kreislaufwirtschaft nach wie vor zu komplex und intransparent. Auch die mangelnde Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs gegenüber öffentlichen Unternehmen, die möglicherweise bevorzugten Zugang zu Finanzierungen erhalten, ist sehr kritisch zu bewerten.

BDE und FEAD fordern daher eine Nachjustierung des CISAF, die die Kreislaufwirtschaft mittels einer konkreten und verpflichtenden Regulatorik im Beihilferahmen als tragende Säule des *Clean Industrial Deals* verankert. Nur eine solche Neuausrichtung kann die Transformation zu einer resilienteren und klimaneutralen europäischen Industrie im Sinne des *Clean Industrial Deal* tatsächlich gewährleisten.

Zeitplan

Die Konsultation zum Entwurf des Beihilferahmens, an der sich BDE und FEAD beteiligt hatten, lief bis Ende April 2025. Es wird erwartet, dass der Beihilferahmen noch diesen Sommer veröffentlicht wird.



Ökodesign-Verordnung – Europäische Kommission stellt Arbeitsprogramm des Ökodesignforums 2025-2030 vor

Die Europäische Kommission hat am 16. April 2025 ihr Arbeitsprogramm für das Ökodesignforum für den Zeitraum von 2025 bis 2030 veröffentlicht. Bei diesem Forum handelt es sich um ein Gremium von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, das die Kommission bei der Umsetzung der Anforderungen für ein nachhaltiges Produktdesign unterstützt. Das Arbeitsprogramm enthält eine Liste von Produktgruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Relevanz und Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft besondere produktspezifische Maßnahmen erfordern.

Hintergrund

Am 28. Juni 2024 wurde die neue [Ökodesign-Verordnung 2024/1781](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Ökodesign-Verordnungersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie und wird Unternehmen neuen, deutlich strengerem, Verpflichtungen unterwerfen, die den gesamten Lebenszyklus eines Produkts abdecken. Anders als die Ökodesign-Richtlinie, die sich auf energieverbrauchsrelevante Produkte (z. B. Waschmaschinen oder Kühlschränke) beschränkte, erstreckt sich der Anwendungsbe-reich der neuen Verordnung nun auf fast alle Produkte.

Die Verordnung führt neue Anforderungen ein, um Produkte langlebiger, zuverlässiger, wiederverwendbar, aufrüstbar, reparierbar, wartungsfreundlich und recycelbar sowie energie- und ressourceneffizienter zu machen. Sie legt als Rahmenverordnung selbst keine eigenen Anforderungen in Bezug auf zu erfüllende Parameter fest, dies geschieht durch künftige produktbezogene delegierte Rechtsakte.

Art. 19 der Ökodesign-Verordnung 2024/1781 sieht vor, dass die Europäische Kommission bei der Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien durch ein Forum von Sachverständigen für bestimmte Produktgruppen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird. Das "Ökodesignforum" leistet seine Beiträge in Form der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen, Erstellung von Arbeitsplänen, Prüfung der Wirksamkeit festgelegter Marktüberwachungsmechanismen und der Beurteilung von Selbstregulierungsmaßnahmen sowie von Vernichtungsverboten

bestimmter unverkaufter Verbraucherprodukte. Das Ziel ist, einen nachhaltigen Standard für alle Produkte, auch Importe, zu schaffen. Das Ökodesignforum soll auch dazu dienen, die Mitgliedstaaten bei der besseren Durchsetzung der Ökodesign-Verordnung zu unterstützen. Schätzungsweise werden aktuell etwa 10% der bestehenden Ökodesignkriterien, gerade im Online-Handel, von den Mitgliedstaaten übergegangen. Insgesamt nehmen an dem "Ökodesign-Forum" über 200 Teilnehmer, darunter Branchenvertreter, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Vertreter der Mitgliedstaaten, teil.

Der Arbeitsplan für 2025-2030 legt fest, welche Produktgruppen bis 2030 bevorzugt zu regulieren sind.

Wesentliche Inhalte

Die Prioritäten für den ersten Arbeitsplan werden in Artikel 18 der Ökodesign-Verordnung selbst festgelegt. Danach muss bis zum 19. April 2025 ein erster Arbeitsplan vorliegen, der zwingend folgende Produktgruppen erfasst: Eisen & Stahl, Aluminium, Textilien (insb. Bekleidung und Schuhe), Möbel (inkl. Matratzen), Reifen, Waschmittel, Anstrichmittel, Schmierstoffe, Chemikalien, energieverbrauchsrelevante Produkte sowie Informations- und Kommunikationstechnik und Elektronikgeräte.



© Vitalij Barilo/ Stephanie Moody/ Martin Woortman, Unsplash

Die Gewichtung der einzelnen Prioritäten untereinander sowie mögliche weitere Produktgruppen kann die Kommission selbst nach Durchführung einer geeigneten Konsultation festlegen. Eine solche Konsultation fand Anfang 2023 sowie am 19. Februar 2025 statt.

Erfasste Produktgruppen

Ökodesign- und Energieverbrauchskennzeichnungen sollen vorrangig eingeführt werden für Textilien/Bekleidung, Möbel, Reifen und Matratzen als Endprodukte sowie für Eisen, Stahl und Aluminium als Zwischenprodukte.

Bei der Regulierung von Zwischenprodukten sind insbesondere die potenziellen Auswirkungen auf ihre Verarbeitung zu Endprodukten zu berücksichtigen. Außerdem wird die Kommission horizontale Anforderungen an die Reparierbarkeit und den Rezyklatanteil von Elektronischen Geräten regeln. Dazu soll nicht zuletzt ein Reparierbarkeits-Score, ähnlich der Energieverbrauchskennzeichnung, eingeführt werden.

Für einen Großteil energieverbrauchsrelevanter Produkte, 35 an der Zahl, existiert bereits ein Arbeitsplan unter der bestehenden Ökodesignrichtlinie für 2022-2024. Bei 16 dieser Produkte ist die Europäische Kommission jedoch der Ansicht, dass hinsichtlich ihrer nachhaltigen Gestaltung noch erhebliches Verbesserungspotential besteht, sodass sie in den kommenden Arbeitsplan übernommen werden. Darunter befinden sich etwa Haushaltsgeschirrspüler oder Handys und Tablets.

Konkret sieht das Arbeitsprogramm folgenden Zeitplan für weitere in den Arbeitsplan aufzunehmende Produkte vor:

Endprodukte		
Produktgruppe	Priorität	Aufnahme in den Arbeitsplan
Textilien/Bekleidung	sehr hoch	2027
Möbel	hoch	2028
Reifen	sehr hoch	2027
Matratzen	sehr hoch	2029
Zwischenprodukte		
Eisen und Stahl	sehr hoch	2026
Aluminium	hoch	2027

Bestimmte Produktgruppen, etwa Schuhe und Waschmittel, wurden nicht in den Arbeitsplan übernommen, da sich aus der Konsultation ergeben hat, dass hier kein erhebliches Verbesserungspotential besteht. Ebenfalls nicht aufgenommen wurden Chemikalien, da ein Arbeitsplan der Komplexität dieser Produktgruppe nicht gerecht werde. Vielmehr wird die Kommission bis Ende 2025 eine Studie in Auftrag geben, um mögliche Verbesserungen von Produktaspekten für Chemikalien zu identifizieren und dann ggfs. per delegiertem Rechtsakt zu regeln.

Maßnahmen

Kernstück der Ökodesign-Verordnung ist der digitale Produktpass, DPP. Dieser soll die Rückverfolgbarkeit des Herstellungsprozesses von Produkten entlang der gesamten Wertschöpfungskette sicherstellen. Hierzu werden jeweils produktsspezifische delegierte Rechtsakte erlassen werden.

Im Rahmen delegierter Rechtakte sollen künftig auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen, welche Ökodesignkriterien auf den Handel mit Drittstaaten haben werden, berücksichtigt werden. Eine umfassende Folgenabschätzung einzelner Kriterien soll daher Teil einer Studie sein.

Außerdem sollen für die priorisierten Produktgruppen Mindestanforderungen für ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen geprüft werden, um entsprechende Leitmärkte zu fördern und Investitionen anzuregen. Die Ökodesignverordnung sieht insoweit vor, dass für Beschaffungsverfahren solche Mindestanforderungen per delegiertem Rechtsakt festgelegt werden können.

Bewertung

Der BDE hat zu dem veröffentlichten Arbeitsprogramm eine geteilte Einschätzung. Grundsätzlich teilt der Verband die Auffassung, dass die erfassten Produktgruppen, gerade Textilien, besser für eine geeignete Wiederverwendung reguliert werden müssen. Allerdings ist zu bedauern, dass Textilien nicht, wie während der Stakeholder-Konsultation noch angekündigt, bereits Ende 2026 in den Arbeitsplan aufgenommen werden sollen. Auch hat sich der Verband in der Konsultation für eine Aufnahme von Batterien in den Arbeitsplan ausgesprochen, was von der Europäischen Kommission nicht berücksichtigt wurde.

Omnibus-Paket – Rat und Europäisches Parlament positionieren sich zu Gesetzesvorschlägen zur Entbürokratisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission das sogenannten „Omnibus I-Paket“, dessen Ziel der Abbau von Bürokratie im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und vor allem eine Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen in Form diverser Änderungsgesetze ist. Hierzu liegt bereits eine Allgemeine Ausrichtung des Rates vor; die Stellungnahme im Europäischen Parlament folgt voraussichtlich im Oktober 2025. Zum Europäischen CO₂-Grenzausgleichmechanismus CBAM existiert bereits eine vorläufige Einigung beider Organe.



Hintergrund

In seinem Bericht über „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ wies Mario Draghi auf die Belastungen und Kosten hin, die

Unternehmen durch die Lieferkettenrichtlinie (EU) 2024/1760 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) und die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) entstehen. In der Budapester Erklärung zum neuen europäischen Wettbewerbsabkommen (New European Competitiveness Deal) forderten die Staats- und Regierungschefs der EU die Europäische Kommission auf, konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25% bis zum ersten Halbjahr 2025 vorzulegen. In ihrer Mitteilung zum Wettbewerbskompass für die EU hat die Europäische Kommission angekündigt, dass sie ein erstes „Omnibus-Paket zur Vereinfachung“ vorschlagen wird, das weitreichende Vereinfachungen in den Bereichen

nachhaltige Finanzberichterstattung, Sorgfaltspflichten und im Bereich der Nachhaltigkeit und Taxonomie umfasst. Dementsprechend hat die Kommission am 26. Februar 2025 zwei Pakete mit mehreren Gesetzentwürfen veröffentlicht, nämlich den sog. Omnibus I und Omnibus II. Unter „Omnibus“ versteht man einen Rechtsakt, durch den mehrere bestehende Rechtsakte gleichzeitig geändert werden.

Das Gesetzespaket Omnibus I beinhaltet folgende Änderungen:

- einen [Vorschlag](#), wonach die Geltung der Berichtspflichten nach der EU-Lieferkettenrichtlinie, CSDDD und bestimmte Regelungen der Richtlinie, CSRD zeitlich nach hinten verschoben werden,
- einen [Vorschlag](#) zur Vereinfachung und Straffung der Regelungen der CSRD und der CSDDD,
- einen [Vorschlag](#) zu Vereinfachung der Regelungen Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (*Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM*).

Begleitend dazu hat die Europäische Kommission auch Änderungen der Berichterstattungspflichten, die sich aus den delegierten Rechtsakten (*delegated acts – DA*) zur EU Taxonomie ergeben, vorgeschlagen (DA zu den Taxonomie-Offenlegungspflichten, DA zur Klimataxonomie und DA zur Umwelttaxonomie).

Die EU-Lieferkettenrichtlinie, CSDDD zielt darauf ab, ein nachhaltiges Verhalten von Unternehmen in sämtlichen globalen Wertschöpfungsketten zu gewährleisten. Unternehmen müssen nach dieser Richtlinie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte, auf die Umwelt und auch auf soziale Standards

entlang der gesamten Wertschöpfungskette ermitteln und erforderlichenfalls verhindern, beenden oder abmildern. Die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie CSRD verpflichtet Unternehmen im Rahmen einer sogenannten doppelten Wesentlichkeit, sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von externen Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen selbst zu berichten. Das umfasst teilweise auch eine Überprüfung der eigenen Geschäftspartner. Bei der EU-Taxonomie handelt es sich um das europäische Klassifizierungssystem zur Förderung nachhaltiger Tätigkeiten durch Schaffung von Anreizen für private Investitionen. Bei dem Grenzausgleichssystem CBAM handelt es sich schließlich um ein System, durch das verhindert werden soll, dass Unternehmen ihre Tätigkeiten in Drittstaaten mit niedrigeren Klima- und Umweltstandards verlagern. Unternehmen werden verpflichtet, für Importe von Produkten mit negativen CO₂-Bilanzen aus Drittstaaten für diese Produkte – ähnlich dem ETS-System – CBAM-Zertifikate zu erwerben.

Wesentliche Inhalte des Kommissionsvorschlags

Änderungen der Lieferkettenrichtlinie

Die Lieferkettenrichtlinie, CSDDD verpflichtet Unternehmen zur Sorgfalt und Risikoprävention entlang der eigenen Geschäftsbeziehungen. Dies bedeutet vor allem eine Ausarbeitung von Risikomanagementsystemen und Verhaltenskodexen, die „schwerwiegende negative Auswirkungen“ der eigenen Unternehmenspraxis verhindern. Außerdem sind Klimapläne zu errichten, die darlegen, mit welchen Maßnahmen und Technologien, etwa zur Dekarbonisierung, ein Unternehmen dazu beitragen soll, das 1,5° C-Ziel nach dem Pariser Klimaabkommen zu

unterstützen. Bei Verstoß gegen die eigenen Sorgfaltspflichten können Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die Überwachung der Unternehmen ist insofern Sache der Mitgliedstaaten.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie soll nach den Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission zunächst um ein Jahr – also auf 2027 – verschoben werden. Dies hätte zur Folge, dass die ersten Berichtspflichten erst ab Juli 2028 gelten. Eine signifikante Änderung betrifft zudem die Frequenz der Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Zulieferer: Diese Überprüfung soll nicht mehr jährlich, sondern nur alle fünf Jahre erfolgen, gegebenenfalls ergänzt um Ad-hoc-Bewertungen. Im Hinblick auf Sanktionen bei Zuwidderhandlungen, sind ebenfalls Anpassungen vorgesehen. Beispielsweise entfallen EU-weite Mindeststrafen zugunsten nationaler Regelungen. Das Recht der Opfer auf vollständige Entschädigung für Schäden, die durch Verstöße eines Unternehmens gegen Pflichten aus der Lieferkettenrichtlinie verursacht wurden, soll hingegen gewahrt bleiben. Unternehmen sollen nach dem Kommissionsvorschlag nicht mehr verpflichtet sein, Geschäftsbeziehungen zu beenden, wenn deren Geschäftspartner gegen Umweltvorschriften verstößen – in solchen Fällen sind stattdessen gezielte Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen sind Geschäftsbeziehungen nur dann zu beenden, wenn entsprechende Verstöße besonders schwerwiegend sind – darüber entscheidet im Zweifel die Aufsichtsbehörde.

Änderungen der CSRD

Im Hinblick auf die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind ebenfalls umfangreiche Änderungen vorgesehen. Die Daten, welche im Rahmen der CSRD anzugeben sind,

sind zusammengefasst, solche, die sich aus dem Jahresabschluss eines Unternehmens ergeben, also vor allem Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Lagebericht, der den „Geschäftsverlauf“ des Unternehmens darstellt. Das umfasst nicht zuletzt die Entwicklungen der Mitarbeiterzahlen, Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung sowie auch mögliche Liquiditätsrisiken. Abzugeben ist aber eben auch nach Art. 19a die Nachhaltigkeitsberichterstattung, welche auch die „Klimapläne“ nach der CSDD sowie eine Aufzählung der negativen Auswirkungen, die zur Durchführung eines *Due-Diligence*-Prozesses ermittelt werden müssen, umfasst. Mutterunternehmen, bzw. Konzerne, müssen sogenannte „konsolidierte“ Lageberichte und „konsolidierte“ Nachhaltigkeitsberichterstattungen vorlegen.

Die ersten dargestellten Berichtspflichten sollen nach dem Änderungsvorschlag der Kommission auf das Jahr 2028 verschoben werden. Zukünftig unterliegen Unternehmen erst dann der Berichtspflicht, wenn sie mindestens 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und entweder einen Umsatz von mindestens 50 Millionen Euro erzielen oder eine Bilanzsumme von 25 Millionen Euro vorweisen. Nach der bisherigen CSRD liegt die Schwelle bereits bei 250 Mitarbeitenden. Im Ergebnis würden etwa 80% der derzeit berichtspflichtigen Unternehmen entlastet. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen kleinere Unternehmen in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten nicht belasten – mit anderen Worten sollen größere Unternehmen ihre Berichtspflichten nicht auf kleinere Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette abwälzen dürfen.

Änderungen des CBAM

Der Änderungsvorschlag wird es Importeuren von Waren in die Union erleichtern, ihren CBAM-Meldepflichten nachzukommen, indem einige dieser CBAM-Meldepflichten, die auf komplexen Berechnungen und Datenerhebungsverfahren beruhen und die die wirksame Umsetzung des CBAM behindern, vereinfacht werden. Darüber hinaus wird der Vorschlag die Überwachung und Kontrolle des CBAM durch die Kommission stärken. Es soll ein massenbasierter, sektorübergreifender Schwellenwert für die Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement von jährlich 50 Tonnen importierter CBAM-relevanter Waren eingeführt werden. Dadurch würden tatsächlich 90% der Einführenden von der Verordnung ausgenommen werden, während weiterhin 99% aller Waren weiterhin erfasst wären. Diese Änderung wäre damit ein erheblicher Gewinn für KMU. Dem liegt die Erkenntnis der Kommission aus einer Überwachung seit Oktober 2023 zugrunde, nach der nur ein kleiner Teil der Einführenden für den überwiegenden Teil der Emissionen verantwortlich ist. Mit dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten sollen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Februar 2027 beginnen.

Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Ausrichtung des Rates

In seiner Allgemeinen Ausrichtung fordert der Rat, weitere Einschränkungen des Anwendungsbereichs der CSRD vorzunehmen, indem die Anwendung auch hier auf Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden und einem Nettoumsatz von 450 Millionen Euro beschränkt wird. Bei dem Vorschlag der Kommission liegt die Grenze bei 1.000 Mitarbeitern und entweder 50 Millionen Euro Umsatz oder mehr als 25 Millionen Euro Bilanzsumme.

In Bezug auf die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) wird eine noch konsequenteren Vereinfachung vorgeschlagen als von der Kommission ursprünglich vorgesehen, indem der Anwendungsbereich zunächst auf Unternehmen mit mindestens 5.000 Mitarbeitenden und einem weltweiten Nettoumsatz von 1,5 Milliarden Euro angehoben werden soll. Zugleich soll die Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner beschränkt bleiben; somit sollen, im Unterschied zur aktuellen Rechtslage, mittelbare Auswirkungen nicht beachtet werden. Die Allgemeine Ausrichtung des Rates sieht auch Änderungen im Hinblick auf Klagerechte vor: so sollen die Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftung ebenso wie die Klagerechte für Gewerkschaften und NGOs gestrichen werden. Auch die Umsetzungsfrist soll verschoben werden, nämlich um ein Jahr auf den 26. Juli 2028.

Wesentliche Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses des Parlaments

Im zuständigen Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes (JURI) wurde am 14. Juli 2025 über die Kommissionsvorschläge verhandelt. Die über 800 Änderungsanträge der Abgeordneten stehen überwiegend mit der Ausrichtung des Rates im Einklang, auch wenn es von einigen Abgeordneten aus dem rechtskonservativen Spektrum Abweichungen gibt.

Die Änderungsentwürfe sehen größtenteils ebenfalls eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der CSRD auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 450 Millionen Euro vor sowie einer Mitarbeiterzahl von 3.000 – anstatt 1.000, wie im Kommissionsvorschlag – vor.

Derselbe Anwendungsbereich soll auch für die CSDDD gelten: Die Unternehmen müssen

einen Jahresumsatz von 450 Millionen Euro erwirtschaften und 3.000 Mitarbeiter beschäftigen. Gestrichen werden soll zudem, dass der Umsatz „weltweit“ erwirtschaftet werden muss. Was dies praktisch zur Folge hätte, bedarf einer genauen juristischen Beurteilung. Auch die jährliche Überprüfung der Zulieferer soll auf fünf Jahre, nach einigen Anträgen der Patriots for Europe (PfE) sogar auf 10 Jahre, verschoben werden. Für die CSDDD ist zudem eine Einschränkung der Überprüfung der eigenen Geschäftspartner vorgesehen. Eine Pflicht zur entsprechenden Nachprüfung der eigenen Geschäftsbeziehungen soll nicht mehr bereits bei „plausiblen Informationen“ über negative Aktivitäten bestehen, sondern nur dort, wo solche Negativaktivitäten „am wahrscheinlichsten“ erscheinen. Dies wäre nochmal eine erhebliche Einschränkung und gerade für Unternehmen mit einer Vielzahl an Geschäftspartnern eine Erleichterung.

Auch ist eine terminologische Anpassung von CSDDD und CSRD vorgesehen: Der Begriff der „value chain“, für die die Berichtspflichten nach der CSRD gelten, soll durch den, in der CSDDD verwendeten, Begriff der „chain of activities“ ersetzt werden. Das soll zum einen Rechtsunsicherheiten für Unternehmer vermeiden, hat aber auch praktische Folgen: Die Kette der (unternehmerischen) Tätigkeiten umfasst nur solche Stufen entlang der Wertschöpfungskette, die dem eigenen Einflussbereich, oder dem von Tochterunternehmen, zumindest mittelbar unterliegen. Das engt den Anwendungsbereich der Berichtspflichten nochmals ein. Einige Änderungsanträge sehen auch eine wesentliche Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie 2013/34/EU vor. Die Pflicht zur Erstellung der „klimabezogenen Transformationspläne“ zu Erreichung des 1,5 °C-Zieles soll nur dann aufgenommen

werden, wenn sie tatsächlich vorliegen, stehen also im Ermessen der Unternehmen. Ob dies über den Rechtsausschuss hinaus aber eine Mehrheit im Parlament finden wird, bleibt abzuwarten. Außerdem sollen Daten von Geschäftspartnern nicht offengelegt werden müssen, wenn sie unter die sog. Trade Secret Directive fallen. Darunter fallen etwa Kundenlisten, interne Produktionsprozesse oder sonstige wirtschaftliche Informationen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich sein sollen, kurz gesagt „Geschäftsgeheimnisse“.

Vorläufige Einigung zur Anpassung von CBAM

Zu dem Gesetzesvorschlag zur Anpassung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM liegt bereits (ein Entwurf über) eine vorläufige Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat vor. Der entsprechende Kompromiss-Text wurde am 18. Juni 2025 in Straßburg erarbeitet – die formelle Annahme steht noch aus.

Der Kompromisstext folgt weitestgehend den Kommissionsvorschlägen; auch hiernach sollen die Mitgliedsstaaten erst im Februar 2027 mit einem Verkauf von Zertifikaten beginnen. Allerdings verschiebt sich der Zeitraum, in dem Akteure angeben müssen, wie viele CBAM-pflichtige Güter sie im Vorjahr in die EU eingeführt haben vom 31. Mai auf den 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Zudem schlägt auch die vorläufige Einigung einen Schwellenwert von 50 Tonnen importierter CBAM-Waren vor, wobei dieser nur „anfangs“ gelten soll. Die Ausnahme darf nicht mehr als 1% der (eigentlich) erfassten Emissionen abdecken. Die Europäische Kommission ist also befugt, den Schwellenwert anzupassen, insbesondere wenn diese 1% überschritten werden.

Außerdem sollen Strom und Wasserstoff nicht unter den Ausnahme-Wert von 50 Tonnen fallen - das bedeutet, dass hier auch weiterhin auf geringe Mengen Zertifikate anfallen.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Allgemeine Ausrichtung des Rates als weiteren Schritt zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten. Die Vereinfachung der Regelungen und die Einschränkung des Geltungsbereiches ist zwingend erforderlich, um Unternehmen zu entlasten und Innovationen zu fördern. Nach den Berechnungen der EU-Kommission sollen Unternehmen durch die beschriebenen Gesetzesvorschläge – für den Fall, dass sie in dieser Form auch in Kraft treten – insgesamt rund 6,3 Milliarden Euro an Verwaltungskosten einsparen können.

Besonders erfreulich ist auch die explizit anvisierte Entlastung von KMU. Eine Anhebung der Schwellenwerte für die Mindestgröße und den jährlichen Nettoumsatz der berichtspflichtigen Unternehmen ist notwendig, da es für eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen schlichtweg nicht möglich war, die geforderten Daten zu erheben und zu übermitteln. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass weiterhin berichtspflichtige (größere) Unternehmen ihre Berichtspflichten nicht entlang der Wert schöpfungskette auf nicht berichtspflichtige Unternehmen verlagern können. Damit kann die anvisierte Entlastung von KMU nicht ausgehöhlt werden. Darüber hinaus ist positiv, dass die Frequenz der Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten durch Zulieferer gesenkt wird. Eine jährliche Überprüfung wäre unter Berücksichtigung des hiermit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwandes kaum zu bewerkstelligen gewesen. Eine Überprüfung

alle fünf Jahre – gegebenenfalls ergänzt um Ad-hoc-Bewertungen – wäre hingegen deutlich besser handhabbar. Schließlich ist auch ein angepasster und erleichterter Zugang zu EU-Finanzierungsinstrumenten für KMU essenziell.

Abschließend ist zu betonen, dass der BDE grundsätzlich Informationen zur Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen begrüßt. Es ist positiv, dass hierdurch Investitionen in diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gelenkt werden sollen, die die Erreichung der Ziele des Green Deal – nicht zuletzt den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft – fördern. Hierbei ist jedoch ein harmonisiertes und praxistaugliches System erforderlich, das Unternehmen genügend Handlungsspielraum und Raum für Innovationen lässt. Ein solches System wird jedoch durch die aktuelle Rechtslage nicht geschaffen, weshalb eine Revision erforderlich ist.

Zeitplan

Die Ausrichtung des Rates stellt die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dar. Der Rechtsausschuss wird über die Änderungsanträge voraussichtlich am 13. Oktober 2025 abstimmen. Dann muss noch das Plenum des Europäischen Parlaments den Bericht annehmen; dies könnte auch noch Ende Oktober 2025 geschehen. Im Anschluss werden dann die Trilog-Verhandlungen beginnen.

Wie lange diese dauern werden, hängt davon ab, wie intensiv über den Richtlinienentwurf des „Omnibus“-Paketes noch verhandelt wird. Da die Institutionen dem Dossier hohe Priorität beimessen, könnten die Trilogverhandlungen zügig durchgeführt und eine Verabschiedung der Änderungen noch in der ersten Hälfte, vielleicht sogar im ersten Quartal 2026 erreicht werden. Die vorläufige Einigung zur Änderung des CBAM muss noch formell sowohl von Rat als auch von dem Europäischen Parlament angenommen werden. Bis dahin haben die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes noch die Möglichkeit, bis zum 03. September 2025, weitere Änderungsanträge einzubringen. Die Annahme im Plenum erfolgt dann voraussichtlich am 10. September. Auch insoweit kann mit einer Verabschiedung schon zu Beginn 2026 gerechnet werden.



Verpackungsverordnung – Abgeordnete des Europäischen Parlaments wenden sich gegen Wiederverwendungsquoten für Transportverpackungen

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist zum 22. Januar 2025 in Kraft getreten und soll vor allem das Gesamtaufkommen von Verpackungsabfällen in der EU verringern (siehe Europaspiegel Februar 2025).

Art. 29 Abs. 1 bis 3 der EU-Verpackungsverordnung sehen vor, dass ab 2030 40% und ab 2040 70% der Transport- und Verkaufsverpackungen in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, sowie Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder wiederverwendet werden müssen. Für derartige Transport- und Verkaufsverpackungen, die innerhalb der EU zwischen Niederlassungen desselben Unternehmens oder zwischen verbundenen Unternehmen verwendet werden und solchen, die innerhalb eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Unternehmen verwendet werden, gilt eine 100%-ige Wiederverwendungspflicht. Hierzu erreicht die Kommission deutliche Kritik – nicht nur aus der Industrie.

In einem gemeinsamen Schreiben diverser Wirtschaftsverbände vom 14. März 2025 wird die Europäische Kommission aufgefordert, diese Regelung aufzuheben. Das Verbot von Einweg-Transportverpackungen gefährde eine Vielzahl an Lieferketten, da es für viele Verpackungsformate schlichtweg keine Mehrweglösungen gebe. Zudem wären Unternehmen

gezwungen, zwei verschiedene Verpackungssysteme einzurichten, nämlich Einwegsysteme für Lieferungen an andere Unternehmen im EU-Ausland sowie Mehrwegsysteme für Transporte innerhalb eines Mitgliedstaates oder innerhalb des Unternehmens bzw. Unternehmensverbundes. Insgesamt seien die Vorgaben ökonomisch nicht sinnvoll.

Dieser Auffassung schlossen sich auch 26 Abgeordnete des Europäischen Parlaments an und verfassten am 01. April 2025 ebenfalls einen Brief an Kommissionspräsidentin von der Leyen. Nicht nur die Mehrwegpflicht für Transportverpackungen, auch die Aufnahme von „Verkaufsverpackungen“ in den Gesetzeswortlaut, wie sie im ursprünglichen Gesetzesentwurf gar nicht vorgesehen war, stelle ein Problem dar. Viele dieser Verpackungen, etwa im Lebensmittelkontaktbereich, seien überhaupt nicht zur Wiederverwendung geeignet. Die 100%ige Mehrwegquote für Transport- und Verkaufsverpackungen im business to business-Bereich innerhalb eines Mitgliedstaates stelle zudem einen Wettbewerbsnachteil für KMU dar, da diese regelmäßig gar nicht grenzüberschreitend tätig werden.

Kurznachrichten

Das Abgeordnetenschreiben verweist zudem auf eine Ankündigung des früheren Umweltkommissars Sinkevičius (jetzt ebenfalls Mitglied des Europäischen Parlaments), welcher versichert hat, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem Palettenverpackungen und Umrifungen vom Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 2 und 3 der Verpackungsverordnung ausgenommen werden sollen. Das sei ein wichtiger Schritt – aber bei weitem nicht ausreichend. Die Abgeordneten fordern ein umfassendes Impact Assessment mit dem die (notwendige) Aufnahme weiterer Verpackungsformate in einen solchen delegierten Rechtsakt geprüft wird.

Ein solches Impact Assessment wäre aus Sicht des BDE durchaus notwendig. Dies hätte bereits während des Gesetzgebungsverfahrens stattfinden sollen. Tatsächlich wurden die Wiederverwendungsquoten in Art. 29 der Verpackungsverordnung jedoch erst in der letzten Trilogphase eingeführt, ohne dass sie Gegenstand einer Folgenabschätzung gewesen sind. Das Verstößt gegen die Grundsätze der EU zur besseren Rechtsetzung. Auch der BDE teilt die Bedenken der Wirtschaftsverbände, dass eine Umstellung auf zwei verschiedene Transportsysteme einen erheblichen ökonomischen Nachteil bedeuten könnte. Außerdem bestehen für bestimmte Transport- und Verkaufsverpackungen, wie z. B. Folien zur Palettenumhüllung, nahezu geschlossene Recyclingkreisläufe, die unter einer Lebenszyklusanalyse als ökologisch sinnvollere Option im Vergleich zur Wiederverwendung gelten dürften. Ein Impact Assessment sollte aber auch die Recyclingfähigkeit von Transportverpackungen in den Fokus nehmen. Eine zu häufige Wiederverwendung von Transportverpackungen darf nicht zu einem *Downcycling*-Effekt an deren Lebensende führen, der bedeuten würde, dass die Verpackungen

an ihrem Lebensende nicht mehr recyclingfähig sind und dann verbrannt deponiert werden müssten. Das würde der Abfallhierarchie zuwiderlaufen und wäre auch keine nachhaltige Lösung – weder für die betroffenen Unternehmen selbst noch für die Umwelt.

Leitaktionen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit dem Clean Industrial Deal das ambitionierte Ziel gesetzt, den Anteil an Recyclingrohstoffen in der EU bis 2030 zu verdoppeln. Damit dies gelingt und die Voraussetzungen für den Circular Economy Act Ende 2026 vorliegen, hat die Europäische Kommission Anfang Juli und damit noch vor der Sommerpause wesentliche Initiativen und Konsultationen in die Wege geleitet.

Am Donnerstag, den 02. Juli 2025 fand ein „Dialogue on Circularity“ statt, moderiert von den Vizepräsidenten der Europäischen Kommission Teresa Ribera und Stéphane Séjourné sowie der Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft Jessika Roswall. Im Austausch mit hochrangigen Stakeholdern europäischer Verbände und Unternehmen wollte die Kommission die Bedürfnisse der Europäischen Recyclingindustrie ergründen. Hieran beteiligt war auch die Präsidentin des Europäischen Dachverbandes der Abfallwirtschaft FEAD, Claudia Mensi.

In dem Zusammenhang wurde auch eine [Bewertung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#) veröffentlicht (siehe Artikel in diesem Europaspiegel). Die Europäische Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass Sammlung und Wiederverwertung von Altgeräten nur unzureichend voranschreiten: die Sammelquote liege im EU-Durchschnitt unter 50%. Dadurch gingen vor allem ein wichtiger Anteil an kritischen Rohstoffen verloren. Die Kommission möchte daher insbesondere das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten durch bessere Behandlungsstandards und Datenmonitoring sowie mehr Herstellerverantwortung fördern.

Zudem hat die Europäische Kommission im Juli diverse Konsultationen gestartet, etwa zum

Vernichtungsverbot [unverkaufter Verbrauchsgüter](#) zum [CO₂-Grenzausgleichsystem](#) (CBAM) sowie zu einer möglichen Ausweitung der sog. „[grünen-Liste](#)“ über ungefährliche, und damit nicht zu notifizierende Abfallexporte nach der Abfallverbringungsverordnung. Letztere steht Stakeholdern zur Rückmeldung bis zum 31. Oktober 2025 offen. Im Bereich der Abfallverbringungen kündigt die Kommission auch an, dass ab dem 21. Mai 2026 das Papier-Verfahren endgültig durch ein zentrales digitales System ersetzt wird.

Die Leitaktionen stellen insgesamt die Weichen für den kommenden Circular Economy Act Ende 2026 und dem damit verbundenen Übergang des Europäischen Binnenmarktes zu einer echten Kreislaufwirtschaft. Der BDE wird die laufenden Konsultationen nutzen, um seine Forderungen, nicht zuletzt die nach verstärkter Förderung und verstärktem Schutz der Europäischen Recyclingwirtschaft vor unfairem Wettbewerb aus Drittstaaten, nutzen. Auch die Unternehmen sind dazu aufgerufen und eingeladen, ihre Argumente und Feedback an die Kommission weiterzugeben. Es ist wichtig, dass zum aktuellen Zeitpunkt, in dem sich die Abfallwirtschaft in einer echten „Umbruchsphase“ befindet, Unternehmen und Verbände mit einer gemeinsamen Stimme sprechen.

Kommunalabwasserrichtlinie – Klage Polens gegen EPR-Abgaben

Art. 9 der neuen Kommunalabwasserrichtlinie sieht vor, dass Hersteller und In-Verkehr-Bringer von Humanarzneien und Kosmetikprodukten mindestens 80% der Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung von Kommunalabwässern tragen sollen. Hiergegen richtet sich der Widerstand zahlreicher Unternehmen sowie der polnischen Regierung.

Die geänderte Richtlinie (EU) 2024/3019 trat zum 01. Januar 2025 in Kraft und sieht strengere Regeln für die stufenweise Abwasserbehandlung und auch eine energie-effizientere Abwasserwirtschaft vor (siehe Europaspiegel Februar 2025). Grundsätzlich soll es drei Behandlungsstufen der Abwasserreinigung geben – für Einzugsgebiete, in denen eine besonders hohe Mikroschadstoffbelastung in Abwässern festzustellen ist, ist außerdem noch eine vierte Behandlungsstufe vorgesehen. Die Kosten dieser vierten Behandlungsstufe sollen im Rahmen des Verursacherprinzips zu einem weit überwiegenden Teil (mind. 80%) den Herstellern von Arzneimitteln und Kosmetika auferlegt werden.

Nachdem bereits diverse Unternehmen der Pharmaindustrie gegen diese Regelungen geklagt haben, hat nunmehr auch Polen am 10. März 2025 eine Klage nach Art. 263 AEUV beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht.

Zur Begründung führt die polnische Regierung aus, dass die „Abwälzung“ der Behandlungskosten gegen das Verursacherprinzip, den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstöße. Es sei schlichtweg nicht ersichtlich, warum die Kosten der Abwasserbehandlung fast ausschließlich auf Unternehmen der Pharmaindustrie umgelegt werden sollen, wenn auch Hersteller aus

anderen Branchen einen wesentlichen Beitrag zur Verschmutzung von Kommunalabwässern mit Mikroschadstoffen leisteten.

Anders als die klagenden Unternehmen muss Polen als Mitgliedstaat keine konkrete eigene Betroffenheit darlegen, damit die Klage als zulässig angenommen wird. Der EuGH wird also in jedem Fall eine Entscheidung in der Sache treffen müssen. Parlament und Rat als Beklagte Gesetzgeber werden voraussichtlich darlegen müssen, dass die Priorisierung der Pharmaindustrie im Rahmen der Herstellerverantwortung nicht willkürlich ist, sondern auf wissenschaftlichen Erkenntnissen bzgl. der Anteile verschiedener Branchen an der Abwasserverschmutzung beruht.

Das Urteil kann für die Frage, wie konkret erweiterte Herstellersysteme einzelne Branchen in die Pflicht nehmen dürfen, wesentliche Bedeutung haben. Grundsätzlich kann der EuGH Rechtsakte der Union für „teilnichtig“ erklären, soweit der Rechtsakt im Übrigen sinnvollen Bestand haben kann. Wer dann aber die Kosten der vierten Reinigungsstufe im Rahmend einer erweiterten Herstellerverantwortung nach der Kommunalabwasserrichtlinie zu tragen hat, würde neu geregelt werden müssen, wenn die Klage für begründet erachtet wird.

Der BDE sieht es kritisch, den Anteil der Hersteller von 80% an den Kosten der Abwasserbehandlung herabzusetzen. Die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sind ein sinnvolles und effektives Mittel, die entsprechenden Anreize zu setzen, dass Produzenten ihre potenziell negativen Auswirkungen für Umwelt und Gesundheit geringhalten. So sprach sich der Verband im Gesetzgebungsverfahren dafür aus, die Kosten der Abwasserbehandlung zu 100% den Herstellern aufzuerlegen.

Ökodesignstudie – Phase 2 der Vorbereitungsstudie

Die Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte sieht vor, dass Hersteller die Nachhaltigkeit ihrer Produkte verbessern, indem sie Mindeststandards an die Umweltverträglichkeit sowie auch Recyclingfähigkeit ihrer Produkte einhalten. Im Bereich der Elektrogeräte erkennt die Europäische Kommission fünf Produktgruppen, für die entsprechende Standards vorzeitig festzulegen sind und ruft die Stakeholder zu Rückmeldungen auf.

Computer, Drucker, Kühlschränke, Waschmaschinen und Elektromotoren – für diese Produktgruppen sollen spezifische Kriterien festgelegt werden, was Rohstoffeinsatz, Recyclingquoten und Design-for-Recycling betrifft. Das ist das Ergebnis einer sog. „1. Phase“ der [Vorbereitungsstudie](#), die bereits seit Oktober 2023 läuft, in welcher die Relevanz einzelner Produktgruppen, gemessen am Absatz, an dem notwendigen Rohstoffeinsatz sowie am Anteil kritischer Rohstoffe, festgelegt werden sollte.

In der sog. „2. Phase“ sollen dann die produkt-spezifischen Ökodesignkriterien festgelegt werden. Kriterien, um die es dabei geht, sind nicht zuletzt die Lebensdauer der Produkte und das mögliche Potenzial, Rezyklate in der Produktion zu verwenden. Hierzu soll auch eine Marktanalyse durchgeführt werden.

Für Kühlschränke, Waschmaschinen und Elektromotoren läuft gerade diese zweite Phase. Stakeholder sind dringend aufgerufen, ihre Anmerkungen und Rückmeldungen bei der Kommission einzureichen. An der letzten Auswertung für Computer und Drucker haben sich letztlich nur zwei Recyclingverbände, darunter der BDE, beteiligt.

Bei Kühlschränken bestehe zum Beispiel das Problem, dass viele elektronische Platinen vor dem Recycling schwer zu separieren sein und daher nicht selten in den Schreddern landen. Außerdem werden bei der Herstellung von Bauteilen aus Kunststoff fast ausschließlich Primärrohstoffe verwendet, da diese unter die Lebensmittelkontaktmaterialien fallen und Rezyklate oft nicht die erforderlichen Standards erfüllen. Recycelte Kunststoffe aus Kühlgeräten werden daher oft in anderen Geräten verbaut. Dennoch erwägt die Europäische Kommission die Festlegung von (ambitionierten) Mindestrezyklat-Einsatzquoten um die 20% bis 2030 bzw. 40% bis 2040. Konkret hängen die Quoten davon ab, ob sie sich auf den Gesamtanteil von Kunststoff beziehen sollen oder stoffspezifisch festgelegt werden – Eine Frage zu der Stakeholder u.a. Stellung beziehen können.

Im Bereich der Elektromotoren fragt die Kommission offen nach Zahlen, Daten und Fakten über das Recycling von Permanentmagneten, da hierzu noch kein genauer Überblick bestehe.

Konsultation zur Bioökonomie – Strategie der Europäischen Kommission

Neben einer Strategie zur Förderung der Wasserresilienz (siehe Artikel in diesem Europaspiegel) sowie zur Stärkung des Binnenmarktes (siehe Artikel in diesem Europaspiegel) soll auch die Bioökonomie einen strategischen Leitfaden der Europäischen Kommission bekommen. Hierzu lief vom 31. März bis zum 23. Juni 2025 eine Konsultation, die sich vor allem an Akteure der Landwirtschaft und der Biotechnologie aber auch an Recycler von organischen Abfällen richtet.

Die Europäische Union beabsichtigt, bis Ende 2025 eine überarbeitete Bioökonomie-Strategie zu verabschieden, um Innovationen zu fördern und ihre führende Rolle im Bereich der Bioökonomie weiter auszubauen. Diese Strategie soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduzieren und die Entwicklung ländlicher Regionen unterstützen.

Im Fokus der neuen Strategie stehen der Ausbau der Kreislaufwirtschaft in der Bioökonomie und eine verstärkte Ausrichtung auf Nachhaltigkeit. Gleichzeitig soll sie zur Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft beitragen. Ziel ist es, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Bioökonomie-Start-ups, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie innovative Geschäftsmodelle florieren können.

Die Bioökonomie-Strategie bildet einen zentralen Bestandteil des europäischen *Green Deals*, der darauf abzielt, Europa bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Sie soll die Grundlage dafür schaffen, wirtschaftliches Wachstum vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln und den Wandel von einer Wegwerfgesellschaft hin zu mehr Wiederverwendung, Reparatur und Recycling

vorantreiben.

Geplant ist zudem, die Nutzung biogener Resourcen in sämtlichen Sektoren zu fördern, ohne dabei die Ernährungssicherheit oder den Umweltschutz zu gefährden. Darüber hinaus soll die Strategie dazu beitragen, die EU als global führenden Standort für Biowissenschaften zu etablieren, indem exzellente Forschung in praxisnahe Lösungen überführt wird. Diese sollen die öffentliche Gesundheit stärken, den Einsatz sauberer Technologien vorantreiben sowie neue Industrien und hochwertige Arbeitsplätze in Europa schaffen und ausbauen.

In der Konsultation hat die Europäische Kommission Fragen zu folgenden Aspekten gestellt:

1. Innovationsförderung & Markteintritt

- Wie kann der Transfer bahnbrechender biobasierter Technologien vom Labor in die breite Anwendung ("Lab to Fab") beschleunigt werden?
- Welche Hemmnisse – etwa bei Finanzierung, Recht oder Zulassung – stehen der Kommerzialisierung im Weg, und wie können diese beseitigt werden?

Kurznachrichten

2. Kreislaufwirtschaft & nachhaltige Ressourcennutzung

- Was braucht es, um die zirkuläre Nutzung biogener Ressourcen zu verbessern und Biomasse effizienter zu verwerten (z. B. nach dem Kaskadenprinzip)?
- Welche Maßnahmen (z. B. Anreize, politische Rahmen) helfen, Industrie und Konsumenten zur Kreislaufwirtschaft zu bewegen?

3. Nachhaltige Biomasse-Versorgung

- Wie lässt sich eine belastbare, nachhaltige Versorgung mit Biomasse sicherstellen (im In- und Ausland)?
- Welche Rolle spielen Landwirte, Forstwirte und ländliche Regionen, und wie können Einkommen und Ökosystemschatz gleichzeitig gestärkt werden?

4. Globale Wettbewerbsfähigkeit

- Wie kann die EU ihre Stellung im weltweiten Markt für biobasierte Materialien, Biotechnologie und Agrar-Biotech stärken?
- Welche außen- und handelspolitischen Instrumente (etwa Global Gateway, grüne Diplomatie) sollten dafür genutzt werden?

5. Finanzierung & Rahmenbedingungen

- Welche Arten von Finanzierungsinstrumenten und Förderprogrammen (EU-weit und national) fehlen, insbesondere für Start-ups, KMU und innovative Geschäftsmodelle?
- Welche politischen Rahmenbedingungen (Regulierungen, Koordination zwischen Bereichen/Institutionen) sind nötig, um Investitionssicherheit zu erhöhen?

6. Engagement & Akzeptanz

- Wie kann die EU breite Stakeholder-Einbindung fördern – insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern, NGOs, Landwirtinnen und Landwirte, der Forstwirtschaft, der Industrie und Start-ups?

- Welche Kommunikationsmaßnahmen helfen, Transparenz zu schaffen und Verständnis für Chancen und Risiken einer Bioökonomie zu wecken?

Die aktuelle EU-Bioökonomie-Strategie ist Teil eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses – sie knüpft an vorangegangene Strategien zur Bioökonomie an, beginnend mit der ersten Strategie von 2012 und der weiterentwickelten Strategie 2018. Die neu aufgelegte Strategie soll den aktuellen ökologischen, ökonomischen und politischen Herausforderungen gerecht werden. Ziel der Europäischen Kommission ist es, „Lösungen für eine kreislauforientierte und klimaneutrale Wirtschaft anzubieten“. Der Begriff der Bioökonomie erfasst insbesondere die Produktion von Biomasse sowie deren Konversion zu Lebensmitteln, biobasierten Materialien und Produkten und kann insoweit einen erheblichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

Auch im Bereich der Bioökonomie nimmt die Bedeutung von Ressourcenschonung und Kreislaufähigkeit eine immer wichtigere Rolle ein. Mindesteinsatzquoten zur Förderung von Kreislaufdüngern und recycelter Nährstoffe können auch hier ein effektives Mittel sein, die Zukunft und Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu sichern. Der BDE spricht sich daher nicht zuletzt dafür aus, solche Einsatzquoten zu einem Kriterium Öffentlicher Auftragsvergaben zu machen. Dies entspricht auch einer der Kernforderungen des Europäischen Dachverbandes der biologischen Abfallbehandler, dem European Compost Network ECN.

Teil der Konsultation ist auch ein Aufruf, Stellung zum Einsatz biologischer Materialien als Ersatz für fossile Rohstoffe zu beziehen.

Kurznachrichten

Der BDE befürwortet durchaus den Einsatz von Biokunststoffen (die etwa aus Maisstärke oder Zuckerrohr gewonnen werden) als nachhaltige Alternative zu Einsatz von Erdöl-basierten Kunststoffen. Um einen effektiven Markthochlauf zu gewährleisten, ist es aber notwendig, Biokunststoffe gezielt als Primärrohstoffe einzusetzen und diese nicht in Konkurrenz zu Rezyklaten zu setzen. Recycelte Kunststoffe haben Lebenszyklusanalysen (*Life Cycle Assessment*) zu folge nach wie vor, auch wenn sie aus dem Recycling fossiler Materialien gewonnen werden, eine bessere Ökobilanz als primäre Biokunststoffe. Insbesondere spricht sich der Verband gegen die Möglichkeit aus, die Verwendung von Biokunststoffen auf die Erfüllung von Mindestrezyklateinsatzquoten, beispielsweise nach der EU-Verpackungsverordnung, vgl. Verordnung (EU) 2025/40, Art. 7 Abs. 2 c), anrechnen zu können. Biokunststoffe dürfen Rezyklate nicht kannibalisieren.

Wichtig ist zudem, dass eine Förderung von Biokunststoffen vor allem solche Kunststoffe in den Fokus nimmt, die auch in herkömmlichen Recycling- und Behandlungsanlagen aufbereitet werden können, sog. *Drop-In* Kunststoffe. Solche Kunststoffe, z. B. Biomassebasiertes Polyethylen, haben dieselbe chemische Struktur wie konventionelle Kunststoffe. Nur eine Integration in den bestehenden Markt und in die bestehenden Recyclingstrukturen kann einen echten Hochlauf biologischer Rohstoffe gewährleisten und einen Beitrag zu einer umfassenden Kreislaufwirtschaft leisten. Dies war bereits eine Kernforderung des Verbandes zur nationalen Biomassestrategie der Bundesregierung.

Aktueller Stand der Green Claims-Richtlinie

Ursprünglich war die letzte Verhandlungsrunde im Trilog zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission über die Green Claims-Richtlinie für den 23. Juni 2025 angesetzt. Nachdem die EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments jedoch in einem offenen Brief an Kommissionspräsidentin von der Leyen deutliche Kritik am Entwurf geäußert hat, ist der weitere Verlauf des Gesetzesvorhabens ins Stocken geraten.

Der Gesetzesentwurf der Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen sieht vor, dass Unternehmen, die Aussagen über die Nachhaltigkeit ihrer Produkte treffen (Bsp.: „aus biologischem Ursprung“; „Zu 50% recycelt“...), diese von einem unabhängigen Dritten zertifizieren lassen müssen. Dadurch sollen Verbraucher vor Täuschungen geschützt und sog. „Greenwashing“ soll verhindert werden.

Die im Januar 2025 begonnenen Trilogverhandlungen (siehe Europaspiegel Februar 2025) zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäische Kommission sollten ursprünglich bis zum Ende der polnischen Ratspräsidentschaft im Juni 2025 abgeschlossen werden. Jedoch drohte die Kommission am 20. Juni 2025, das Gesetzgebungsverfahren „abzubrechen“ und ihren Vorschlag zurückzuziehen, nachdem in einem Brief der EVP-Fraktion unter dem Vorsitzenden Manfred Weber (CSU) deutliche Kritik an dem vorläufigen Entwurf, wie er sich zum derzeitigen Stand des Trilogs darstellte, geäußert wurde.

Grund dafür war vor allem der vom Rat eingebrachte Ansatz, auch Kleinstunternehmen in die Nachweispflichten der Richtlinie einzubeziehen. Der bürokratische Aufwand, der mit der Zertifizierung von Umweltaussagen einhergehe, sei

nach Auffassung der EVP für diese nur schwer zu bewältigen. Betroffen wären EU-weit etwa 30 Mio. Kleinstunternehmen.

Nachdem es ursprünglich tatsächlich so aussah, als würde die Kommission ihren Gesetzesvorschlag zurückziehen, teilte ihr Sprecher am 23. Juni mit, dass Vorhaben werde nur zurückgezogen, wenn Rat und Teile des Europäischen Parlaments (v. a. S&D und Greens), daran festhalten, Kleinstunternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie zu halten. Die Trilogverhandlungen gehen somit nunmehr in der dänischen Ratspräsidentschaft weiter – wann es zu einer Einigung kommen wird, ist ungewiss.

Aus Sicht des BDE sind diese Entwicklungen kritisch zu sehen. Die Bedenken der EVP-Fraktion sind aus Verbandsicht weitestgehend unbegründet, da kein Unternehmen, weder Großkonzern noch Kleinstbetrieb, gezwungen wird, Umweltaussagen über seine Produkte zu treffen. Wer jedoch bestimmte Aussagen, etwa über den Rezyklatgehalt eines Produkts, trifft, sollte dies auch entsprechend belegen müssen. „Greenwashing“ ist aktuell ein Problem für die Recyclingbranche und weitere nachhaltige Technologien, weswegen eine möglichst weitreichende Anwendung der Green-Claims-Richtlinie politisch notwendig ist.

Unabhängig von der Bewertung der Aufnahme von Kleinstunternehmen in die Richtlinie, begegnet der Vorgang allgemeinen politischen Bedenken. Die Aushandlung von Gesetzesentwürfen muss in dem dafür vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren geschehen, das eine umfassende Mitwirkung von Kommission, Rat und Parlament gewährleistet. Dabei ist zu beachten, dass Rat und Europäisches Parlament die zentralen Gesetzgebungsorgan sind. Dass sich die Kommission durch einen Brief einer einzelnen Fraktion außerhalb des formellen Gesetzgebungsverfahrens dazu bewegen lässt, ein Vorhaben, das sich nahezu am Ende des Gesetzgebungsverfahren befindet, zurückzuziehen, und den Fortgang des Verfahrens an eine Bedingung an die Co-Gesetzgeber knüpft, ist nicht nachvollziehbar und könnte einen bedenklichen „Präzedenzfall“ für weitere Unionsgesetze schaffen. Es ist daher zu hoffen, dass die Kommission dem Druck der EVP-Fraktion nicht nachgibt und die einzelnen Nachweispflichten für Kleinstunternehmen in dem hierfür vorgesehenen Trilogverfahren ausgehandelt werden.